

P1 21 93

URTEIL VOM 30. MÄRZ 2022

Kantonsgericht Wallis

I. Strafrechtliche Abteilung

Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter, und Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch
Staatsanwältin Lara Zengaffinen, Berufungsbeklagte

und

X _____, Privatklägerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr.
Peter Pfammatter, 3900 Brig-Glis

gegen

Y _____, Beschuldigter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Rafael
Welschen, 3983 Mörel-Filet

(Sexuelle Nötigung/Schändung; sexuelle Handlungen mit einem Kind;
Genugtuung; Landesverweisung)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts
Brig, Östlich-Raron und Goms vom 29. April 2021 [BRG S1 20 72]

Verfahren

A. Das Bezirksgericht Brig fällte nach Abschluss der Strafuntersuchung und aufgrund der Anklageschrift vom 15. Dezember 2020 (S. 297 ff.) am 29. April 2021 folgendes Urteil, welches am 30. Juli 2021 in begründeter Form schriftlich eröffnet wurde (S. 424 f.):

1. Y _____ wird vom Vorwurf des Verabreichens gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB) freigesprochen.
2. Y _____ wird der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB) sowie der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB), begangen am 2. März 2019 z.N. von X _____, schuldig gesprochen.
3. Y _____ wird unter Anrechnung der vom 28. März bis zum 26. April 2019 ausgestandenen Untersuchungshaft von 30 Tagen mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestraft.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

4. Y _____ wird für fünf Jahre aus der Schweiz verwiesen (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB).

Auf die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) wird verzichtet.

5. Y _____ bezahlt X _____ eine Genugtuung von Fr. 6'000.-- nebst Zins zu 5% seit 2. März 2019.
6. Die Verfahrenskosten von Fr. 3'400.--, bestehend aus den Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'294.-- und der Gerichtsgebühr von Fr. 1'106.--, werden Y _____ auferlegt.
7. Y _____ bezahlt X _____ eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.--.
8. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rafael Welschen als amtlichem und notwendigem Verteidiger eine Entschädigung von Fr. 6'000.--.
9. Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung für die amtliche und notwendige Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

B. Der Verteidiger meldete die Berufung am 10. Mai 2021 an (S. 388) und deponierte am 20. August 2021 eine Berufungserklärung mit folgenden Anträgen (S. 428):

A. Formell:

1. Rechtsanwalt Rafael Welschen sei zum amtlichen Verteidiger von Y _____ zu ernennen bzw. als amtlicher Verteidiger von Y _____ zu bestätigen.

B. Materiell:

2. Die vorliegende Berufung sei gutzuheissen.
3. Ziffer 2 des angefochtenen Urteils sei dahingehend abzuändern, dass der Berufungskläger vom Vorwurf der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) freigesprochen wird.
4. Ziffer 3 des angefochtenen Urteils sei dahingehend abzuändern, dass die ausgesprochene Sanktion deutlich reduziert wird.

5. Ziffer 4 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben bzw. sei von der obligatorischen Landesverweisung abzusehen.
6. Ziffer 5 des angefochtenen Urteils sei dahingehend abzuändern, dass die vom Berufungskläger zu leistende Genugtuung reduziert wird.
7. Die Kosten von Verfahren und Entscheid des Verfahrens vor dem Bezirksgericht sowie dem Berufungsgericht trägt wer rechtens.
8. Y _____ bzw. dessen amtlicher Verteidiger sei für das Berufungsverfahren zu Lasten des Fiskus eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

C. Das Gericht holte vor der Berufungsverhandlung Unterlagen bei verschiedenen Dienststellen und dem Bezirksgericht Willisau ein (S. 445 ff.).

Die Privatklägerin deponierte am 13. Dezember 2021 eine Schlussdenkschrift, welche den Beteiligten in laufender Sitzung abgegeben wurde und folgende Anträge enthält (S. 473 ff., 481):

1. Y _____ wird wegen sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB (eventualiter Schändung) zu einer vom Gericht festzulegenden Freiheitsstrafe verurteilt und wird für eine vom Gericht zu bestimmende Dauer des Landes zu verweisen.
2. Y _____ wird verpflichtet, X _____ folgende Zahlungen zu leisten:
 - eine Genugtuungentschädigung von CHF 6'000.-- nebst 5 % Zins seit dem 2. März 2019
 - für angefallene Anwaltskosten im Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 1'529.35
3. Y _____ bezahlt die Kosten von Verfahren und Entscheid.

D. Die übrigen Beteiligten stellten an der Berufungsverhandlung vom 15. Dezember 2021 folgende Anträge:

Staatsanwaltschaft (S. 499):

1. Die Berufung von Y _____ vom 20. August 2021 gegen das Urteil S1 20 72 des Bezirksgerichts Brig, Östlich Raron und Goms vom 29. April 2021 ist abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil S1 20 72 vollumfänglich zu bestätigen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden Y _____ auferlegt.
3. Y _____ bezahlt X _____ eine angemessene und vom Gericht festzusetzende Parteientschädigung für das Berufungsverfahren.

Verteidigung (S. 510):

Formell:

1. Rechtsanwalt Rafael Welschen sei zum amtlichen Verteidiger von Y _____ zu ernennen bzw. als amtlicher Verteidiger von Y _____ zu bestätigen.

Materiell:

2. Die vorliegende Berufung sei gutzuheissen.

3. Ziffer 2 des angefochtenen Urteils sei dahingehend abzuändern, dass der Berufungskläger vom Vorwurf der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs. 1 StGB) freigesprochen wird.
4. Ziffer 3 des angefochtenen Urteils sei dahingehend abzuändern, dass die ausgesprochene Sanktion deutlich reduziert wird.
5. Ziffer 4 des angefochtenen Urteils sei aufzuheben bzw. sei von der obligatorischen Landesverweisung abzusehen.
6. Ziffer 5 des angefochtenen Urteils sei dahingehend abzuändern, dass die vom Berufungskläger zu leistende Genugtuung reduziert wird.
7. Die Kosten von Verfahren und Entscheid des Verfahrens vor dem Bezirksgericht sowie dem Berufungsgericht trägt wer rechtens.
8. Y _____ bzw. dessen amtlicher Verteidiger sei für das Berufungsverfahren zu Lasten des Fiskus eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

E. Die Beteiligten verzichteten am Schluss der Berufungsverhandlung auf ein mündlich begründetes Urteil (S. 493). Das Gericht forderte nachträglich einen am 21. Mai 2021 gegen den Beschuldigten erlassenen Strafbefehl ein und übermittelte diesen den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis (S. 516 ff.).

Sachverhalt und Erwägungen

1. Formelles

1.1 Nach der vorliegend anwendbaren StPO (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksrichters als Einzelrichter und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht ist Berufungsinstanz (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Ein Kantonsrichter kann bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufällen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO).

Die Zuständigkeit des hier urteilenden Gerichts ist in casu gegeben.

1.2 Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen. Der Beschuldigte ist vom

erstinstanzlichen Schuldspruch direkt betroffen. Er ist damit in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt und demzufolge zur Berufung legitimiert (Art. 392 Abs. 1 StPO).

1.3 Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung Anschlussberufung einreichen (Art. 400 Abs. 3 StPO).

Die Parteien erhielten das Judikatam am 29. April 2021 übermittelt (S. 386). Der Beschuldigte meldete die Berufung am 10. Mai 2021 an (S. 388). Das angefochtene Urteil wurde am Freitag, den 30. Juli 2021 schriftlich begründet versandt (S. 425) und die Berufungserklärung folgte am 20. August 2021 (S. 426). Anschlussberufungen gingen keine ein.

Das Kantonsgericht hat auf das form- und fristgerecht deponierte Rechtsmittel einzutreten.

1.4 Die Beteiligten können mit der Berufung im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit rügen (Art. 398 Abs. 3 StPO). Einschränkende Vorschriften gelten für Übertretungen sowie im Zivilpunkt (Art. 398 Abs. 4 und 5 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der in Art. 399 Abs. 4 lit. a bis g StPO aufgezählten Teile sich die Berufung beschränkt. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Seine Kontrolle bleibt jedoch im Prinzip auf die angefochtenen Punkte beschränkt (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann aber zu Gunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte kontrollieren, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO; zur Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide vgl. Art. 392 StPO). Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

Das Berufungsgericht fällt bei Eintreten auf die Berufung ein neues Urteil (Art. 408 StPO) oder weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, sofern das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können (Art. 409 StPO).

Das Urteil ist in Bezug auf den Freispruch (Ziff. 1) sowie die Verurteilung wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind (Ziff. 2 teilweise) und der Entschädigung für den Verteidiger (Ziff. 8) rechtskräftig (S. 428). Die Parteientschädigung (Ziff. 7) wird gemäss Berufungserklärung ebenso akzeptiert (S. 429).

1.5 Die Rechtsmittelinstanz darf nach Art. 391 Abs. 2 StPO Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Verbot der reformatio in peius; vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.5). Das Verschlechterungsverbot ist auch verletzt, wenn die Kosten- und Entschädigungsregelung zum Nachteil des Rechtsmittelklägers geändert wird (Bundesgerichtsurteil 6B_1046/2013 vom 14. Mai 2014 E. 2.3). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin haben keine Anschlussberufung deponiert, weshalb das vorinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden darf.

1.6 Die amtliche Verteidigung wird ab Vorverfahren bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens nach der StPO gewährt, nicht aber vor Bundesgericht (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 2 zu Art. 130 StPO). Das Gesuch des Beschuldigten, seinen Verteidiger als amtlichen Verteidiger zu bestätigen oder zu ernennen, ist mithin nicht relevant, weil dieser schon in der Voruntersuchung entsprechend fungiert hat.

2. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft hat folgenden Sachverhalt angeklagt (S. 298):

Am Nachmittag des 2. März 2019, um ca. 16:00 Uhr, begaben sich die 15-jährige X _____ (geb. xxx 2003) und ihr Kollege A _____ (geb. xxx 2001), welcher aus Deutschland zu Besuch war, von Naters kommend nach Brig, um an der Briger Fasnacht «Gätsch» teilzunehmen. Sie hatten Wodka in einer Aluminiumflasche abgefüllt, den A _____ aus Deutschland mitgebracht hatte. Am Bahnhof in Brig trafen sie auf B _____ (geb. xxx 2003), der in Begleitung des für X _____ unbekanntem 29-jährigen Y _____ (geb. xxx 1990) war. Beide tranken ein Bier, welches Y _____ vorgängig beim Bahnhofskiosk für sie gekauft hatte. Zu viert gingen sie zum Stockalperschloss, wo sie aus der mitgeführten Flasche Wodka konsumierten. X _____ nahm ein paar Schlücke des hochprozentigen Alkohols und trank diese auf ex. Anschliessend begab sich die Gruppe ins „Scala“, ein Lokal in der Briger Altstadt. Dort bestellte und bezahlte Y _____ eine Runde Bier für die Jugendlichen. X _____ spendierte er zwei Gläser Bier und als sie die beiden ausgetrunken hatte, gab er ihr noch die Hälfte seines eigenen Biers. Y _____ erzählte ihr, dass er eine Frau sowie zwei Kinder habe und zeigte ihr auch Fotos von seiner Familie. X _____ tat kund, dass sie ursprünglich von Deutschland

stamme und 15 Jahre alt sei. Im Gespräch mit B _____ erkundigte sich Y _____ nochmals nach dem Alter von X _____ und ob sie einen Freund habe. B _____ teilte ihm mit, dass diese 15-jährig sei und der anwesende A _____ offenbar Interesse an ihr habe. Im Verlaufe des Nachmittags, gegen 17:00 Uhr, gesellten sich C _____ (geb. xxx 2002) und D _____ (geb. xxx 2003) zu ihnen ins Scala, nachdem die beiden zusammen ins Kino gegangen waren. D _____ spendierte zuerst eine Runde Bier für alle, die zweite Runde zahlten er und Y _____ je zur Hälfte. Y _____ schlug der Gruppe sodann vor, als Überbrückung bis zum eigentlichen Partygeschehen am «Gätsch» nach Naters in die Wohnung, angeblich seines Bruders, zu gehen. Damit waren alle einverstanden.

Auf dem Weg nach Naters trank X _____ weiter Hochprozentiges aus der mitgeführten Wodkaflasche und wurde hiervon sichtlich betrunken. Nachdem sich die Gruppe um ca. 18:30 Uhr in die 1 ½-Zimmerwohnung am Beinhausweg 8 in Naters begeben hatte, sassen anfänglich alle gemeinsam auf dem dortigen Bett im Schlafzimmer, um Musik zu hören. Y _____ erteilte B _____ sodann den Auftrag, Bier zu besorgen und gab ihm hierzu CHF 20.00. Nachdem dieser in Begleitung von A _____ mit vier Dosenbier von Feldschlösschen zurückgekehrt war, verliessen er und A _____ schliesslich die Wohnung. X _____ konsumierte gemeinsam mit den anderen das mitgebrachte Dosenbier und trank den Inhalt der abgefüllten Wodkaflasche aus. Sie war mittlerweile sehr betrunken und konnte nicht mehr richtig stehen. D _____ und C _____ begaben sich im weiteren Verlauf auf die Sitzkissen, welche sich am Boden des Schlafzimmers befanden, und küssten sich. X _____ und Y _____ lagen infolgedessen alleine auf dem Bett. Sogleich fing dieser an, sie zu küssen und tauschte mit ihr Zungenküsse aus, was ihr zu diesem Zeitpunkt und aufgrund ihres Alkoholpegels «egal» war. Auch berührte er sie unter ihrem T-Shirt und BH an den nackten Brüsten und fasste ihr mitunter über den Kleidern an den Po. Als sie ihn fragte, ob das, was er mache, in Ordnung sei, zumal sie erst 15-jährig sei und er eine Familie habe, erwiderte er, dass er von seiner Frau geschieden sei. Er fragte sie mindestens zwei- oder dreimal, ob er mit ihr schlafen könne, was sie jedoch mit den Worten «ich möchte das nicht» ablehnte. Sie teilte ihm ferner mit, dass sie ihre Periode habe. Anschliessend fragte er sie, ob sie ihm einen blasen möchte. Auch dies verneinte sie mit den Worten «ich möchte das nicht». Die Fragen flüsterte er ihr leise zu, da sich noch weitere Personen im Raum befanden. Er öffnete sodann auf dem Rücken liegend den Reissverschluss und den Knopf seiner Hose und legte ihre Hand auf seinen erigierten Penis. Sie zog ihre Hand zurück. Im Anschluss forderte er sie auf, ihm zu folgen und begab sich ins Badezimmer, wo ihm X _____ in kurzem zeitlichen Abstand hin folgte.

Y _____ schloss die Türe im Badezimmer mit dem Schlossriegel von innen ab und löschte das Licht. Er zog sich selber die Hose und Unterhose auf Höhe seiner Knie runter und stand mit heruntergelassener Hose vor ihr. Sie fühlte sich überrumpelt, eingeschüchtert und unwohl. Aufgrund ihres Alkoholpegels vermochte sie sich nicht mehr zur Wehr zu setzen. Er zog ihr das T-Shirt aus, so dass sie sich im BH bekleidet vor ihm befand. Dann drückte er sie nach unten und als sie vor ihm mit den Knien auf dem Boden kniete, nahm er seinen erigierten Penis und führte

ihn in ihren Mund. In der Folge legte er seinen Penis in seine Hand, masturbierte und als er kurz vor dem Samenerguss stand, befahl er ihr, den Penis wieder in den Mund zu nehmen. Sie folgte seiner Anweisung, nahm seinen Penis in den Mund und als er ejakulierte, schluckte sie sein Sperma runter. Sobald sie ihr Oberteil wieder angezogen hatte, schloss er die Badezimmertüre auf. Alsdann verliess zuerst sie, kurze Zeit später er das Badezimmer zurück in Richtung Wohnzimmer. Der Vorfall im Badezimmer dauerte ca. 5-10 Minuten.

X _____ setzte sich sodann zu C _____ und D _____ auf die Sitzkissen am Boden, hielt ihre Hände vors Gesicht, als ob sie weinen müsste und sagte «wäh» und «oh nein», wollte jedoch auf Nachfrage hin nicht über das Vorgefallene sprechen. Wenige Minuten später, um ca. 20.00 Uhr, verliessen die Jugendlichen schliesslich das Wohndomizil von Y _____, nachdem sie telefonisch erfahren hatten, dass es A _____ aufgrund seines Alkoholzustandes gesundheitlich schlecht ging.

In subjektiver Hinsicht wusste Y _____, dass er Minderjährigen bzw. unter 16-Jährigen Bier und somit Alkohol spendierte. Er traf an besagtem Tag auf seinen Bekannten B _____, dessen junges Alter er kannte. Nach dem Alter von X _____ hatte er sich im Lokal «Scala» ebenfalls mehrfach erkundigt. Indem Y _____ mehrere Runden für die Anwesenden bezahlte, wollte er den Jugendlichen Bier zur Verfügung stellen. Im Wissen um das junge Alter der Jugendlichen lud er diese weiter in sein Wohndomizil in Naters ein. Er beauftragte B _____ und A _____ damit, Bier zu besorgen und gab ihnen hierzu Geld. Er wusste, dass X _____ erst 15-jährig war, da sie ihm dies selber erzählt hatte und von B _____ bestätigt wurde. Auch wusste er, dass X _____ sehr betrunken war und hatte selber beobachtet, wie sie im Scala mehrere Biere und auf dem Weg nach Naters noch Wodka getrunken hatte. Bereits zuvor im Stockalperschloss hatte er gesehen, wie sie Wodka auf ex konsumierte. Im Wissen um ihr junges Alter und auch im Wissen darum, dass sie sehr stark alkoholisiert war, tauschte er mit ihr Zungenküsse aus, berührte sie unter ihrem T-Shirt und BH an den nackten Brüsten und fasste ihr mitunter über den Kleidern an den Po. Im Wissen um ihren Zustand fragte er sie mehrmals, ob sie mit ihm schlafen wolle und bat sie, ihm einen zu blasen, was diese verneinte. Sich dessen bewusst forderte er sie dennoch auf, ihm ins Badezimmer zu folgen. Dort entblösste er seinen Unterleib, drückte ihren Kopf nach unten in seine Schamgegend und führte diesen wissentlich und willentlich an sein erigiertes Glied. Als er kurz vor dem Samenerguss war, befahl er ihr, den Penis wieder in den Mund zu nehmen. Er wusste, dass sie das nicht wollte, zumal er sich selber bis kurz vor den Samenerguss manuell befriedigte. Zusammengefasst wusste er, dass er mit einer 15-Jährigen mehrfache sexuelle Handlungen gegen ihren erklärten Willen vornahm und diese zu den Handlungen drängte und nötigte, indem er die Badezimmertüre abschloss, körperlich überlegen und bedrohlich vor ihr im Badezimmer stand und das Licht ausmachte, damit sie nichts sehen konnte und hilflos ausgeliefert war.

3. Strafrechtlicher Vorhalt

3.1 Unschuldsvermutung

Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Unschuldsvermutung, Art. 10 Abs. 1 StPO). Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO).

Die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK gewährleistete Unschuldsvermutung besagt als Beweislastregel, die Anklagebehörde müsse die Schuld des Angeklagten beweisen und nicht dieser seine Unschuld. Der gleiche Grundsatz verbietet dem Strafrichter als Beweiswürdigungsregel, sich von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt zu erklären, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, der Sachverhalt habe sich so verwirklicht (BGE 138 V 74 E. 7). Der Strafrichter geht im Falle unüberwindlicher Zweifel von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus. Die Maxime bezieht sich nur auf die Feststellung der Tatsachen und nicht auf deren rechtliche Würdigung. „Ausgabe-gegen-Aussage-Konstellationen“, in welchen sich als massgebliche Beweise belastende Aussagen des mutmasslichen Opfers und bestreitende Aussagen der beschuldigten Person gegenüberstehen, müssen keineswegs zwingend oder auch nur höchstwahrscheinlich gestützt auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ zu einem Freispruch führen (vgl. BGE 137 IV 122 E. 3.3). Der Erstaussage kommt in der Aussagepsychologie aufgrund gedächtnispsychologischer Voraussetzungen entscheidende Bedeutung zu (Bundesgerichtsurteil 6B_760/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 2.4.1).

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage ist für die Wahrheitsfindung bedeutungsvoll. Sie wird durch methodische Prüfung ihres Inhalts darauf analysiert, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben dem tatsächlichen Erleben des Zeugen entspringen. Die betreffende Äusserung ist namentlich auf das Vorhandensein von Realitätskriterien (Aussagedetails, Individualität, Verflechtung, Widerspruchsfreiheit, Konstanz etc.) und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu untersuchen. Das Gericht hat zu kontrollieren, ob die aussagende Person eine solche Behauptung unter Berücksichtigung der Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Die Gerichte sollen im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens das insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen testen. Die Prüfung soll ausserdem die persönliche Kompetenz der aussagenden Person werten. Das Gericht hat dabei vorab von einer nichtrealitätsbegründeten

Aussage auszugehen. Erst wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, darf das Gericht darauf schliessen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (vgl. BGE 133 I 33 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

Selbst erlebte Ereignisse bleiben länger im Gedächtnis gespeichert als blosser Erfindungen. Erlebnisbegründete Schilderungen schneiden bei wiederholten Befragungen bezüglich Konstanz besser ab als erfundene Aussagen. Erinnerungsverluste sind allerdings immer möglich, sie müssen geradezu erwartet werden. Teils wird von „relativer Konstanz“ gesprochen, wobei Abweichungen, die mit einem natürlichen Erinnerungsverlust zu vereinbaren sind, Merkmale für die Bejahung der Glaubhaftigkeit sind. Es wäre zu einfach, zu behaupten, die Konstanz einer Aussage spräche für ihre Glaubhaftigkeit, während die Inkonzanz ihre Unglaubhaftigkeit anzeigt. Entscheidend ist die Prüfung der Art der Konstanz. Erwartete Konstanz betreffen etwa Handlungen des Kerngeschehens, unmittelbar am Kerngeschehen beteiligte Personen, Tatörtlichkeiten, handlungsrelevante Gegenstände, globale Körperpositionen oder Lichtverhältnisse (Helligkeit bzw. Dunkelheit). Erwartete Erinnerungsverluste (psychologisch erwartete Inkonzanzen) beziehen sich hingegen auf Schilderungen des peripheren Geschehens, die zeitliche Reihenfolge von verschiedenen Phasen eines Vorganges oder von verschiedenen abgeschlossenen Handlungen, auf Schätzungen beruhende Angaben, Angaben über unangenehme Empfindungen, Häufigkeitsangaben bei ähnlichen Vorfällen, Kleidung, Wetterverhältnisse oder Zahlenangaben (Berlinger, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess, Beweiseignung und Beweiswert, 2014, S. 44 f.).

Es ist mithin zu prüfen, was als „Kerngeschehen“ und was als „Randgeschehen“ anzusehen ist. Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur definiert das Kerngeschehen subjektiv: Das Gericht hat mithin das, was für die betreffende Auskunftsperson in der konkreten Situation emotional besonders wichtig erschien und sie bewegt hat, zu bestimmen. Dieses subjektive Kerngeschehen muss somit im Prozess von Zeuge zu Zeuge neu bestimmt werden. Es existiert kein (feststehendes) prozessuales, sondern nur ein personales Kerngeschehen. Die herrschende Rechtsprechung und Lehre definiert Kerngeschehen folglich nicht aus der Sicht des in Frage stehenden Tatbestandes oder Lebenssachverhaltes (Hussels, Von Wahrheiten und Lügen - Eine Darstellung der Glaubhaftigkeitskriterien anhand der Rechtsprechung, *forum* 6/2012 S. 372).

Die Zeitintervalle zwischen den Aussagen sowie zwischen den Aussagen und den geschilderten Ereignissen sind bei der Konstanzanalyse von zentraler Bedeutung. Ein Un-

terschied von wenigen Wochen erlaubt es regelmässig nicht, signifikante Konstanzphänomene zu entwickeln. Das Gericht darf andererseits bei Zeiträumen von mehr als zwei oder drei Jahren auch bei erlebnisbegründeten Aussagen regelmässig keine Konstanz mehr erwarten (Berlinger, a.a.O., S. 45).

3.2 Aussageverhalten

3.2.1 Einflussnahme auf das Opfer

Die Betroffene hat seit dem Abend des Vorfalls mit Kollegen, mit mehreren Kolleginnen und Kollegen, mit den Eltern, mit einem Lehrer (dieser sei indirekt orientiert worden) über den Vorfall diskutiert. Sie hat ausserdem in der Schule zu jener Zeit das Thema Vergewaltigung behandelt (15:45:00). Die Mutter gibt am 26. März 2019 an, ihre Tochter habe am Freitag mit ihr reden wollen. Sie habe ihre Psychologin diesbezüglich noch nicht orientiert, letztere müsse sonst Meldung machen. Die Tochter habe ihr anschliessend den Vorfall beschrieben (S. 16 A. 1). Das Kind habe bis zum Freitag nicht angedeutet, was vorgefallen sei (S. 17 A. 5), sei aber häufig alleine im Zimmer gewesen. Dies habe die Mutter zu Nachfragen veranlasst. Man habe ihrer Tochter sonst nichts angemerkt (S. 17 A. 6). Die Kindsmutter hat ihre Tochter auf die Dienststelle in Brig begleitet und dieser erlaubt und sie ermuntert, mit den Polizisten zu sprechen.

Die Kindsmutter erklärt, die Betroffene sei im vergangenen Schuljahr überfordert gewesen und gemobbt worden. Sie hätten psychologische Hilfe in Anspruch genommen. Ihr Kind befinde sich in der Pubertät und halte sich in Kreisen auf, die Haschisch konsumierten. Die Tochter habe im Mai 2018 eine Psychotherapie begonnen (S. 18 A. 7). Die Psychologin habe im Januar 2019 festgehalten, es gäbe eigentlich keinen Bedarf mehr für weitere Gespräche. Sie hätten jedoch aufgrund des schwierigen Freundeskreises vereinbart, dass sich die Privatklägerin alle fünf Wochen mit der Psychologin treffe (S. 18 A. 9). Letztere befindet sich während der ersten Befragung neben der Betroffenen (S. 46).

Gemäss Meldeformular des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist es am 25. März 2019 (Montag) zu einem Telefonanruf mit dem Vater gekommen, wonach ihn seine Tochter am Freitag über ungewollten Oralsex in einer Privatwohnung orientiert habe. Der Vater wünsche eine therapeutische Unterstützung. Das Kind habe am Freitag auch gegenüber dem Schulmediator von sexueller Nötigung gesprochen, die Schule habe keine Meldung gemacht (S. 2). Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst Oberwallis hat eine Meldung gemacht, ohne vorgängig mit der Privatklägerin gesprochen zu haben.

Die per Video aufgenommene Erstbefragung vom 26. März 2019 ist durch spezialisierte Personen erfolgt, die Fachperson des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) bestätigt auf einem mehrseitigen Bericht das korrekte Zustandekommen (S. 45). Die vor der Erstbefragung erfolgten Diskussionen erscheinen auch deswegen unproblematisch, weil die Aussagen des Opfers letzten Endes erhebliche Gedächtnislücken aufweisen. Derlei wäre nicht nachvollziehbar, wenn das Kind von Drittpersonen zu einer Falschaussage gedrängt worden wäre oder den Vorfall vollständig erfunden hätte.

Es liegen zwei Video-Befragungen der Betroffenen vor, weshalb auf eine weitere Einvernahme vor Kantonsgericht verzichtet werden konnte (BGE 146 IV 153 nicht publizierte E. 1). Diese war auch nicht beantragt.

3.2.2 Im Verfahren befragte Personen

Der Beschuldigte will bei der Hafteröffnungseinvernahme vom 28. März 2019 den Vorfall vom 2. März 2019 nicht wahrgenommen haben. Er kenne die Betroffene nicht und habe niemanden zu sich eingeladen (S. 25 A. 4 ff.). Dies bestätigt er am 29. März 2019 vor dem Zwangsmassnahmenrichter zunächst (S. 60 A. 3). Der Beschuldigte gibt jedoch nach angeordneter Untersuchungshaft zu, die Jugendliche zu kennen. Er habe ihr Alter gekannt. Sie seien beide betrunken gewesen und er wisse dann manchmal nicht mehr, was er mache. Es tue ihm leid (S. 61 A. 6). Der Beschuldigte sagt, wie nachfolgend ersichtlich, wiederholt unkonstant aus. Er hat ein erhebliches Interesse am Verfahrensausgang, weshalb seine Äusserungen mit Vorsicht zu würdigen sind.

C _____, geb. am xxx 2002, hatte vor der Fastnacht 2019 kaum noch Kontakt mit der Privatklägerin und ist mit ihr weder befreundet noch verfeindet (S. 70 A. 4). Den Beschuldigten hat sie am Tattag zum ersten Mal gesehen, wobei sie auch mit diesem weder befreundet noch verfeindet ist (S. 70 A. 5).

B _____, geb. am xxx 2003, stehe ziemlich gut zur Betroffenen, fast wie eine Familie. Man erzähle sich alles, er kenne sie seit einem Jahr (S. 83 A. 4). Er habe den Angeklagten mehrere Monate vor dem Vorfall über eine Drittperson kennen gelernt. Sein Kollege habe ihn gewarnt, aufzupassen, da «E _____» schon im Gefängnis gewesen sei (S. 83 A. 5). Die Auskunftsperson gibt an, der Beschuldigte habe ihn vorgängig gefragt, wie alt die Betroffene sei und ob diese einen Freund habe. B _____ habe ihm das Alter offenbart und erklärt, der anwesende A _____ wolle etwas von ihr (S. 86 A. 24).

D _____, geb. am xxx 2003, bezeichnet die Privatklägerin am 3. April 2019 als gute Kollegin. Die Auskunftsperson will den Angeklagten am Tattag zum ersten Mal gesehen haben (S. 94 A. 5).

A _____, geb. am xxx 2001, ist zum Zeitpunkt des Vorfalls mit der Betroffenen befreundet gewesen, hatte vorgängig über ein halbes Jahr einen Briefwechsel mit ihr vollzogen und hat sie zum Zeitpunkt des Vorfalls mehrere Tage in der Schweiz besucht. Er hat, wie nachfolgende Ausführungen ergeben, selbst Interesse an der Jugendlichen bekundet. Der Zeuge hat jedoch im Moment der rechtshilfeweisen Befragung seit anderthalb Jahren keinen Kontakt mehr mit ihr gehabt (S. 278 A. 1). Er kennt den Beschuldigten nicht (S. 279 A. 2). A _____ ist am Abend des Vorfalls dermassen betrunken gewesen, dass er mit der Ambulanz ins Spital eingeliefert werden musste (S. 285 f.).

Die Privatklägerin geht 2019 davon aus, der Beschuldigte (mit Jahrgang 1990) sei 26 Jahre alt (15:12:10). Sie hat ihn vorher nicht gekannt (15:15:00). Sie weiss nicht, ob die besuchte Lokalität sein Zuhause sei, er habe erzählt, es sei die Wohnung seines Bruders (15:19:40 ff.). Der Angeklagte habe ein breites Kreuz und einen runden Bauch gehabt. Er habe Markenkleider getragen (15:47:57). Er sei klein, aber ein Stück grösser als sie (15:48:03). B _____ sei nachträglich zu ihr gekommen und habe gesagt, der Angeklagte habe im Voraus angekündigt, mit der Privatklägerin etwas anzufangen (15:58:11/15:58:30). Die Darstellung im Berufungsverfahren, die Betroffene habe von einem entsprechenden Interesse bereits vor dem Eintritt in die Wohnung gewusst (S. 503 Ziff. 4), lässt sich somit aus deren Aussagen nicht herleiten, zumal die Betroffene erst später dazu von ihrem Kollegen orientiert worden ist.

Die Betroffene gibt bei der zweiten Befragung vom 23. April 2019 an, sie habe über den Vorfall nachgedacht (S. 204 A. 5). Es ist – wie beim Beschuldigten – nachvollziehbar, wenn sich dabei vorhandene Wissenslücken schliessen. Diese hat den Berufungskläger nicht gekannt, weshalb eine Feindschaft nicht als Motiv für eine Falschaussage in Frage kommt. Es könnte jedoch Scham vorliegen, in der Nähe von Kollegen sexuelle Handlungen mit einer deutlich älteren Person vollzogen zu haben. Das Gericht hat demnach zu prüfen, ob die Beschuldigte den Alkoholkonsum oder angebliches Fehlverhalten des Berufungsklägers nur vorschiebt, um das eigene Verhalten beim Vorfall nachträglich zu rechtfertigen bzw. zu kaschieren.

3.3 Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum

Die Betroffene habe laut Mutter, welche die Version ihrer Tochter nur nacherzählt, im Scala zwei Bier getrunken und anschliessend vom Angeklagten noch ein halbes Bier übergeben erhalten. Sie hätten auf dem Weg zum Beschuldigten noch Whiskey getrunken (S. 17 A. 1).

C _____ hat die Privatklägerin gegen 16:00 Uhr im Scala getroffen, also einen Teil des Nachmittags nicht miterlebt. Die Betroffene habe Bier aus den Gläsern der anderen Personen getrunken (S. 71 A. 9). Sie hätten in der Wohnung des Berufungsklägers aus Halbliterdosen Bier getrunken (S. 71 A. 12). Die Privatklägerin habe aus einer Alufflasche ein zitronenhaltiges Getränk konsumiert. Der Auskunftsperson habe dieses Getränk nicht geschmeckt, sie habe es ausgespuckt. Ihre Kollegin habe beinahe die gesamte Flasche ausgetrunken (S. 72 A. 15). Der Beschuldigte habe sich komisch aufgeführt, weil er ankündigte, nach Sitten zu fahren, aber sich in die falsche Richtung fortbewegt habe (S. 72 A. 16).

B _____ sei mit dem Berufungskläger und der Privatklägerin ins Stockalperschloss und später ins Scala gelaufen, wo die Betroffene ein Bier getrunken habe (S. 84 A. 10). A _____ habe eine Wasser-Pet-Flasche mit Wodka vorbereitet und den ganzen Abend daraus getrunken, bis diese fast leer gewesen sei. Die übrigen Personen hätten daraus nicht konsumiert, er wisse aber nicht, ob die Betroffene eventuell mitgetrunken habe (S. 84 A. 11). Der Beschuldigte sei normal gelaufen und habe klar gedacht. Er sei nicht nüchtern gewesen (S. 85 A. 15).

D _____ will die erste und die Hälfte der zweiten Runde Bier im Scala bezahlt haben. Alle hätten Bier getrunken. Die Beteiligten hätten in der Wohnung einen halben Liter Bier getrunken (S. 94 A. 8). Die Privatklägerin habe in einem Tee-Behälter aus Aluminium Wodka transportiert und den grössten Teil davon selbst getrunken. Die Auskunftsperson habe ihr die Flasche wiederholt weggenommen, weil sie schon betrunken gewesen sei (S. 95 A. 9). Der Angeklagte sei leicht alkoholisiert gewesen und habe lediglich zwei, drei Biere getrunken. Er habe wenig geredet und habe sich normal aufgeführt (S. 95 A. 13).

Alle seien, laut A _____, «sehr alkoholisiert» gewesen (S. 279 A. 3). Der Zeuge vertritt den Standpunkt, sie hätten zwei Sixpacks mit Bierdosen gekauft, er könne sich aber nicht mehr erinnern (S. 279 A. 4). Er weiss auch nichts mehr von einer Flasche, die er dabeigehabt habe (S. 280 A. 8).

Die Privatklägerin habe nur ein Bier trinken wollen, der Angeklagte habe ihr aber zwei bestellt und ihr schliesslich noch ein halbes Bierglas von ihm selbst überlassen (15:19:00). Sie habe auf dem Weg zur Wohnung noch Hochprozentiges getrunken (15:23:00). Sie hätte mit den Kollegen gesprochen und niemand sei sicher, ob der Beschuldigte nicht etwas in die Getränke gemischt habe. Ein Kollege habe ja ins Spital eingeliefert werden müssen (15:43:30). Sie habe am gesamten Abend insgesamt einen Fünftel einer Flasche Wodka getrunken (15:59:10). Sie habe eine Wasserflasche mitgenommen, in welche sie zu einem Fünftel oder einem Viertel mit Wodka abgefüllt hatte und diese Flasche sei am Abend leer gewesen (15:59:50). Die Privatklägerin will zweieinhalb Bier im Scala konsumiert und den mitgenommenen Wodka in der Wohnung fertig getrunken haben (16:00:00). Diese Einschätzung wird am 16. Mai 2019 korrigiert, sie habe 2 Bier und eine Viertel-Flasche Wodka getrunken, vielleicht auch mehr Wodka (S. 215 A. 127 ff.). Sie stufe ihren betrunkenen Zustand bei einer Skala von 1 – 10 (nicht - stark betrunken) bei einer 7 oder 8 ein «zum Kotzen» (S. 215 A. 131 f.). Sie glaube, der Beschuldigte habe zwei Bier getrunken und sie gehe nicht davon aus, er sei danach betrunken (S. 215 A. 134). Die Betroffene bejaht die Frage, ob der konsumierte Alkohol dazu geführt habe, dass sie die Situation in der Wohnung Naters nicht mehr habe kontrollieren können (S. 215 A. 136).

Der Beschuldigte argumentiert bei der Hafteröffnungseinvernahme, nach Alkoholkonsum manchmal das Vorgefallene zu vergessen. Dies betreffe auch den Tattag (S. 24 A. 3). Er gibt in seiner Befragung vom 5. April 2019 an, am Bahnhof in Brig ein Bier konsumiert zu haben. Er habe danach vom Wodka getrunken, wobei die Privatklägerin das Meiste geext habe. Er habe im Scala zwei Bier getrunken, wobei die anderen vom zweiten auch abbekommen hätten. Anschliessend seien zwei weitere Personen gekommen und ein Junge habe eine Runde Bier spendiert. Der Angeklagte will eine weitere Runde Bier bestellt haben. Sie hätten dann kein Geld mehr gehabt und zu ihm nach Hause «chillen» gegangen (S. 105 A. 2). Der Beschuldigte sei betrunken gewesen (S. 105 A. 3). Er habe zu einem anderen Zeitpunkt bereits nach 5-6 Bier ein Blackout gehabt (S. 107 A. 10). Er habe 7 oder 8 Bier getrunken (S. 107 A. 11), wenn er ein paar Bier trinke, so sei er betrunken (S. 107 A. 12). Er habe ausserdem 1-2 Dafalgan eingenommen und den ganzen Tag nichts gegessen (S. 107 A. 13). Die Privatklägerin sei nach dem Wodka-Konsum auf dem Stockalperhof betrunken gewesen (S. 107 A. 14). Sie soll dem Beschuldigten laut Aussage vor der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2020 von ihrem Wodka angeboten haben, wobei er davon nicht getrunken habe. Sie hätten anschliessend im Scala insgesamt vier Runden Bier getrunken (S. 263 f. A. 2). Der Angeklagte will gemäss Aussage vor Bezirksgericht vier oder fünf Bier getrunken

haben, aber keinen Wodka. Er sei betrunken gewesen (S. 334 A. 41). Er gibt vor Kantonsgericht an, drei oder vier Bier getrunken zu haben (S. 497 A. 16). Die übrigen Beteiligten sprechen von zwei Runden Bier im Scala, was glaubwürdiger erscheint als die Version des Beschuldigten, der den Konsum des Doppelten behauptet. Dieser hätte demnach 1 Bier am Bahnhof und zwei Bier im Scala getrunken. Dies gliche sich den Antworten an, die er vor Bezirks- und Kantonsgericht erteilt hat, in welchen von maximal fünf Bieren die Rede ist. Es wäre, selbst wenn davon ausgegangen würde, der Angeklagte hätte vier Bier konsumiert, nicht nachvollziehbar, dass der nach eigenem Bekunden damals 75-80 Kilogramm schwere Beschuldigte (S. 497 A. 17) davon stärker betrunken gewesen wäre. Ein solcher Zustand ist im Übrigen von niemandem der sonst Anwesenden festgestellt worden. Das Aussagenverhalten des Angeklagten weist vielmehr darauf hin, dass die behauptete starke Angetrunkenheit Teil seiner Verteidigungsstrategie bildet und nicht den Tatsachen entspricht.

Die 15 Jahre alte, weniger als 1.75 grosse (15:48:10) und schlanke Jugendliche dürfte hingegen nach dem Konsum von mehr als zwei Bier und mindestens einem Deziliter gebranntem Wasser stark betrunken gewesen sein. Ein anwesender Kollege hat dies bemerkt und ihr erfolglos den Behälter mit dem Gemisch entzogen. Der Angeklagte hat sowohl den Konsum wie auch den Zustand der Betroffenen erkannt. Er hat der 15 Jahre alten Person in einem Lokal sogar noch selbst Bier bestellt. Die Betroffene behauptet Erinnerungslücken und dies wirkt aufgrund der konsumierten Menge Alkohol durchaus plausibel.

3.4 Situation auf dem Bett

Die Beteiligten haben sich nach dem Aufenthalt in der Gaststätte von Brig in die Wohnung des Beschuldigten in Naters begeben. Die Privatklägerin und der Angeklagte haben sich darauf befunden. C _____ und D _____ sind permanent anwesend geblieben und haben sich auf freiwilliger Basis geküsst. B _____ und A _____, der selbst Interesse an der Betroffenen bekundet hatte, sind vom Berufungskläger hingegen aufgefordert worden, Bier zu holen. Sie haben mithin zeitweise die Wohnung verlassen.

3.4.1 Der Angeklagte habe laut C _____ mit der Privatklägerin auf dem Bett herumgeknutscht. C _____ habe sich gefragt, was hier ablaufe, sie könnte dies nicht mit einer ihr unbekannt Person tun (S. 71 A. 8). Sie seien angezogen auf dem Bett gelegen und hätten sich Zungenküsse gegeben. Der Angeklagte habe die Betroffene umarmt (S. 73 A. 24). Die in dieser Antwort zusätzlich wiedergegebene Behauptung, es habe so ausgesehen, als ob die Betroffene dies nicht gewollt habe, wird von der Zeugin

vor der Staatsanwaltschaft berichtet. Sie seien angezogen gewesen (S. 73 A. 24 i.V.m. S. 259 A. 30). Der Angeklagte und die Privatklägerin hätten laut Aussage vor der Staatsanwaltschaft vom 17. September 2020 auf dem Bett herumgeknutscht und sich angefasst (S. 257 A. 2). Es seien allerlei Küsse ausgetauscht worden, auch Zungenküsse (S. 257 A. 8). Der Beschuldigte habe seine Hand auf ihrem Hintern oberhalb der Kleider gehabt. Sie habe aber nicht gesehen, ob er die Betroffene an den Brüsten angefasst hat oder deren Hände auf seinen entblösten Penis gelegt habe (S. 257 A. 9 f.). Der Angeklagte sei auf dem Rücken gelegen und sie bäuchlings auf ihm. Beide seien die ganze Zeit so gelegen (S. 260 A. 35 f.)

3.4.2 Der Berufungskläger und die Betroffene hätten sich, laut B _____, auf dem Bett geküsst. Die übrigen Anwesenden hätten aufgrund des Altersunterschieds komisch geguckt (S. 84 A. 10). Der Beschuldigte und die Betroffene hätten sich umarmt und er habe sie über den Kleidern am Po berührt (S. 85 A. 22).

3.4.3 Der Beschuldigte und die Privatklägerin hätte sich, laut D _____, auf dem Bett umarmt und geschmust. Es habe ausgesehen, als sei die Betroffene damit einverstanden (S. 95 A. 10).

3.4.4 A _____ vertritt den Standpunkt, die Privatklägerin sei mit dem Schmusen auf dem Bett nicht einverstanden gewesen. Er habe dies an ihrem Gesichtsausdruck erkannt. Der Angeklagte habe sich so hingelegt, dass die Betroffene nicht wegkonnte. Sie habe verzweifelt ausgesehen (S. 282 A. 29). Er hat nicht gesehen, wie sich die beiden geküsst haben, wo die Hände des Beschuldigten gewesen sind oder ob dieser einen Hosenkнопf geöffnet hatte (S. 282 A. 30 ff.).

A _____ hat zum Tatzeitpunkt selbst Interesse an der Privatklägerin bekundet (S. 85 A. 22) und war dementsprechend nicht erfreut über die Entwicklung. Der Zeuge ist am betreffenden Abend ausserdem notfallmässig ins Spital eingeliefert worden, weil er übermässig Alkohol konsumiert hatte. Seine entsprechenden Aussagen sind mithin vorsichtig zu würdigen, zumal sie nicht mit den Aussagen der übrigen Beteiligten übereinstimmen.

3.4.5 Zwei ihrer Freunde hätten die Wohnung verlassen, um etwas einzukaufen (15:23:30), sie sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr so nüchtern gewesen (15:23:40). Zwei Kollegen seien noch anwesend gewesen, sie wisse aber nicht mehr, wann diese vom Bett hinuntergestiegen seien (15:24:21). Der Angeklagte habe begonnen, sie anzufassen und sie zu küssen, was ihr zu dem Zeitpunkt egal gewesen sei (15:24:27). Sie habe ihn dann gefragt, ob dies OK sei, was er da tue, zumal sie 15 Jahre alt sei und er eine

Familie habe (15:25:00). Er habe darauf erwidert, er sei geschieden (15:25:10). Dann wisse sie nicht mehr viel (15:25:15). Er habe irgendwann gefragt, ob er mit ihr schlafen könne, was sie verneint habe (15:25:20). Er habe daraufhin gefragt, ob sie ihm «einen blasen möchte», was sie auch verneint habe (15:25:30). Er habe sie daraufhin dazu gedrängt (15:25:35). Er sei unter ihr T-Shirt gegangen und habe ihre Brüste auf der Haut begripscht (15:41:39). Er habe immer wieder mal gefragt (15:42:07). Sie wisse nicht mehr, wieviele Male er gefragt habe, zwei, drei Mal (15:42:10). Er habe ihr Zungenküsse erteilt (15:42:40). Es fehlt ihr das Zeitgefühl (15:42:50). Die Phase auf dem Bett habe sie viel kürzer in Erinnerung und diejenige in der Toilette viel länger (15:44:40). Der Angeklagte habe, laut Zweitaussage, mit dem Küssen angefangen (S. 205 A. 13). Sie glaube, damit einverstanden gewesen zu sein (S. 205 A. 19). Sie hätten auch Zungenküsse ausgetauscht (S. 205 A. 21). Sie sei mit dem Begripschen nicht einverstanden gewesen, habe dagegen aber auch nichts unternommen (S. 205 A. 21) und könne sich nicht mehr genau erinnern, wo er sie berührt habe (S. 205 A. 22). Letzteres sei unangenehm gewesen (S. 206 A. 23 f.). Die ganze Situation sei unangenehm gewesen (S. 206 A. 25). Das Küssen sei eklig gewesen (S. 205 A. 27). Sie wisse nicht mehr, ob sie ihm derlei gesagt habe (S. 205 A. 29). Der Angeklagte habe zuerst mit ihr schlafen wollen, was sie verneint habe. Sie habe auch die Anfrage nach einem «Blowjob» verneint, die sei keine gute Idee. Sie habe ihn auch noch nach seiner Frau und den Kindern gefragt und ihn auf ihr Alter hingewiesen (S. 206 A. 30 ff. und A. 38 ff.). Sie hätten geflüstert, weil noch zwei andere Personen im Raum gewesen sind (S. 206 A. 32 ff.). Sie habe dies mündlich gemacht, ihn aber nicht abgewehrt (S. 206 A. 36). Sie habe nicht von sich aus Oralsex vorgeschlagen (S. 206 A. 41 f.). Er habe ihre Ablehnungen nicht akzeptiert (S. 206 A. 43). Sie habe sich gegenüber den anderen Kollegen nicht bemerkbar gemacht, weil sie nicht gewusst habe, was da ablaufe (S. 206 A. 46). Sie sei betrunken gewesen und habe das eigentlich alles gar nicht richtig verstanden. Sie habe nicht richtig nachvollziehen können, was da eigentlich abgehe (S. 206 A. 47). Sie könne sich nicht mehr richtig daran erinnern, was auf dem Bett abgelaufen sei (S. 208 A. 48). Der Angeklagte habe, laut zweiter Befragung der Betroffenen, seine Hosen geöffnet und ihre Hand auf seinen Penis gelegt (S. 212 A. 95). Sie habe keine Manipulationen ausführen müssen, sondern die Hand wieder zurückgezogen (S. 212 A. 100). Er sei erregt gewesen (S. 212 A. 103 f.). Der Reissverschluss sei offen gewesen und der Knopf ebenfalls (S. 213 A. 107).

Die Parteien haben geflüstert, womit die Anwesenden den Inhalt der Gespräche nicht mitbekommen haben. Sexuelle Handlungen auf dem Bett sind unstrittig. Der Beschuldigte hat die Betroffene geküsst und gemäss Aussagen von Drittpersonen zweifelsohne

über den Hosen am Hintern berührt. Es sind weitere Personen im Raum gewesen, weshalb sich der Angeklagte auf dem Bett zurückhaltend verhalten haben dürfte. Es ist streitig, ob der Angeklagte die Betroffene auch unter dem T-Shirt angefasst und ihre Hand an sein Glied geführt hat.

Der Beschuldigte hat die Betroffene wiederholt um Geschlechtsverkehr gebeten, was diese unbestrittenermassen abgelehnt hat. Es drängt sich alsdann die Frage auf, wer den Oralverkehr vorgeschlagen hat. Die Betroffene gibt wiederholt und konstant an, die Initiative sei vom Angeklagten ausgegangen und sie habe abgelehnt. Der Beschuldigte passt die Aussage diesbezüglich mehrfach an und behauptet wiederholt, der Vorschlag sei von der Jugendlichen gekommen oder diese sei zumindest damit einverstanden gewesen.

Die Betroffene hätte den Teil auf dem Bett, als die beiden Beteiligten nahe aneinander bzw. aufeinander liegen, dramatischer umschreiben können, wenn sie den Beschuldigten tatsächlich zu Unrecht belasten wollte. Sie hätte z.B. die verbalen Aufforderungen zu sexuellen Handlungen eindringlicher umschreiben können oder darlegen können, sie habe den Angeklagten deutlicher darauf hingewiesen, er solle sie nicht anfassen. Sie gibt hingegen an, das Küssen sei ihr noch «egal» gewesen. Dies erweckt nicht den Eindruck, sie wolle ihn übermässig belasten.

Die Betroffene umschreibt, wie sie den Beschuldigten an ihr Alter oder an seine Familie erinnert und wie er darauf antwortet. Das erweckt wiederum den Eindruck, als habe sie phasenweise klar gedacht. Es ist andererseits von Momenten die Rede, an welche sie sich überhaupt nicht mehr zu erinnern vermag. Es stellt sich mithin die Frage, ob so diese Wissenslücken einzig Schutzbehauptungen darstellen, um die weiteren sexuellen Handlungen oder ihre Zustimmung zu diesen nachträglich zu kaschieren. Dies erscheint aus zwei Gründen unwahrscheinlich: Die Jugendliche, welche weniger als 1,75 Meter gross und schlank ist, hat vorgängig mehr als zwei Bier plus eine beachtliche Menge an Wodka konsumiert. Sie macht mithin glaubhaft geltend, stark betrunken gewesen zu sein, was auch von den Zeugen im Grundsatz betätigt wird. Die Wissenslücken werden ferner nach Konsultation der Videoaufnahmen glaubhaft deponiert, indem die Betroffene z.B. bei den Äusserungen zögert (vgl. z.B. 15:24:38; 15:25:16; 15:26:11; 15:27:30; 15:28:01) oder auch, wie sie blickt (15:26:11; 15:26:27). Die Privatklägerin hätte, wenn sie den Alkoholkonsum vorgeschoben hätte, einfach jegliche Erinnerungen bestreiten können. Die Betroffene bestätigt in der Zweitbefragung, der Angeklagte habe sie um Geschlechtsverkehr und Oralsex gefragt, was sie abgelehnt habe (S. 206 A. 30;

S. 207 A. 38 ff.). Eine Frage und Antwort in der zweiten Einvernahme erscheint in Bezug auf die Gedankenwelt der Privatklägerin besonders bemerkenswert (S. 208 A. 47):

Also wie ist dir das nicht ganz klar gewesen?

Ehm, es war mir ehm nicht klar, weil ich war betrunken und ehm, hab' das eigentlich alles gar nicht richtig verstanden. Also ja, ich konnt' nicht richtig nachvollziehen, was da eigentlich grad' abgeht.

Diese Äusserung zeigt die Überforderung der alkoholisierten Jugendlichen auf, als sie auf dem Bett gelegen ist.

3.4.6 Der Beschuldigte gibt am 5. April 2019 an, er habe der Betroffenen auf dem Bett gesagt, er wolle mit ihr schlafen. Sie habe dies abgelehnt, weil sie ihre Tage habe, ihm aber von sich aus angeboten, ihn oral zu befriedigen. Er habe ihr geantwortet, ok, dann kommst du ins WC. Sie sei mit ihm ins WC gekommen (S. 106 A. 5). Es habe keine Zungenküsse auf dem Bett gegeben (S. 108 A. 16) und er habe sie nicht am Po oder an den Brüsten angefasst (S. 108 A. 17).

Die Behauptung, der Angeklagte habe die Jugendliche nicht an den Hintern angefasst, widerspricht den Darlegungen der übrigen Beteiligten.

Der Berufungskläger will die Privatklägerin auf dem Bett gefragt haben, ob sie ihm «einen blasen tut», was diese bejaht habe. Er sei aufgestanden und zum Badezimmer gelaufen. Sie seien dort beide eingetreten (S. 264 A. 4). Der Angeklagte bestätigt mehrmals in der gleichen Befragung, es sei nur um Oralsex gegangen (S. 265 f. A. 6, A. 8, A. 14). Er muss schliesslich zugeben, dass er die Jugendliche zunächst zwei Mal um Geschlechtsverkehr gebeten hat und sie ihm geantwortet hat, sie sei nicht einverstanden und habe ihre Tage. Sie habe ihm danach angeboten, ihn oral zu befriedigen (S. 266 A. 14). Er habe die Betroffene auf dem Bett nicht richtig geküsst, nur auf die Lippen (S. 265 A. 8). Er habe sie nicht an den Brüsten oder am Po begrapscht (S. 265 A. 9 f.). Er habe auch nicht den Reissverschluss seiner Hosen geöffnet, da seien ja noch andere Personen da gewesen (S. 265 A. 12).

Es fällt bei dieser Aussage auf, dass der Angeklagte unkonstant angibt, wer wen nach sexuellen Handlungen gefragt hat. Er verschweigt vorab seine wiederholten und erfolglosen Anfragen um Geschlechtsverkehr und behauptet stattdessen, die Betroffene um Oralsex gebeten oder sogar aufgefordert zu haben (S. 265 A. 14 «ich habe ihr gesagt, sie solle mir 'einen blasen'»).

Der Angeklagte bestreitet vor Bezirksgericht, die Betroffene geküsst oder befummelt zu haben. Er habe sie auch nicht zu Oralsex gezwungen (S. 333 A. 35).

Der Beschuldigte gibt vor Kantonsgericht an, beide seien im Bett auf dem Rücken gelegen (S. 496 A. 10). Er habe die Jugendliche nicht am Hintern begrapscht, das wäre für ihn peinlich, solche Handlungen vor Drittpersonen zu vollziehen (S. 496 A. 10). Er habe ihr von seiner geschiedenen Ehegattin und dem Kind aus dieser Ehe berichtet. Er habe die Privatklägerin gefragt, ob sie mit ihm schlafen wolle, was sie mit Hinweis auf ihre Periode verweigert habe. Sie habe ihm gesagt, sie mache es ihm oral. Er habe sie nur einmal gefragt, ob sie mit ihm schlafen wolle (S. 496 A. 11). Der Beschuldigte beantwortet die Frage, ob er oder die Betroffene nach Oralsex gefragt hat, in der gleichen Antwort uneinheitlich. Er bejaht dies vorab, korrigiert aber anschliessend, er habe nach Geschlechtsverkehr gefragt, sie habe nein gesagt und er OK. Sie habe danach Oralsex vorgeschlagen, worauf er wieder OK geantwortet habe. Sie seien dann ins Badezimmer gegangen (S. 496 A. 12).

Auch diese letzte Aussage wirkt unbeständig.

Der Beschuldigte gibt nur zurückhaltend an, inwiefern er auf dem Bett die Initiative zu weiteren sexuellen Handlungen übernommen hat. Die am meisten belastende Version, wonach er die Jugendliche zwei Mal erfolglos um Geschlechtsverkehr angefragt hat, passt auch mit derjenigen der Privatklägerin am besten überein. Er gibt ausserdem in der Befragung vor der Staatsanwaltschaft zunächst wiederholt zu, er habe um Oralsex gebeten. Seine letzte entsprechende Äusserung erweckt sogar den Eindruck, er habe ihr dies diktiert. Der Angeklagte zieht diese Darstellung aber in der gleichen Antwort zurück und behauptet, er habe vorab zwei Mal erfolglos um Geschlechtsverkehr gebeten. Sie habe ihm anschliessend Oralsex vorgeschlagen. Die Version, die von der Betroffenen wiedergegeben wird, wonach der Berufungskläger sie nach dem erfolglosen Werben um Geschlechtsverkehr um Oralsex gebeten hat, erscheint glaubwürdig. Nach derselben Aussage, hat sie diese Anfrage abgelehnt

Die teilweise inkonstanten Behauptungen des Beschuldigten zu sexuellen Handlungen auf dem Bett widersprechen denjenigen der Betroffenen und der anwesenden Jugendlichen. Es wurde geküsst und zwar auch mit Zunge. Der Angeklagte hat der Betroffenen unter das T-Shirt gegriffen. Er hat ferner den Reissverschluss seiner Hose geöffnet und die Hand der Betroffenen an sein Glied herangeführt. Diese Handlungen sind möglich,

ohne dass sie von anwesenden Drittpersonen wahrgenommen werden, soweit die Beteiligten nahe nebeneinander bzw. aufeinander liegen. Sie werden von der Privatklägerin glaubwürdig wiedergegeben.

Die Betroffene behauptet ein weiteres Bedrängen, was der Angeklagte bestreitet. Er will höchstens zwei Mal nach Geschlechtsverkehr gefragt haben. Auch die Betroffene gibt an, der Berufungskläger habe sie zwei bis drei Mal gefragt. Letzterer übersieht jedoch, dass Aufforderungen zu weiteren sexuellen Handlungen nicht nur verbal erfolgen können, sondern auch konkludent, indem der Berufungsbeklagte die betrunkene Jugendliche intensiver küsst, zusätzlich unter dem T-Shirt berührt oder deren Hand an sein Geschlechtsteil zieht.

3.5 Gang zum Badezimmer

3.5.1 Der Angeklagte sei, laut C _____, alleine auf die Toilette gelaufen. Die betroffene sei ihm knapp zwei Minuten später gefolgt (S. 71 A. 8; S. 74 A. 32). Der Angeklagte sei, laut zweiter Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft, zuerst und die Privatklägerin dann hinterher ins Bad gelaufen (S. 257 A. 2) und zwar nicht einmal zwei Sekunden später (S. 258 A. 15). Sie sei freiwillig mitgegangen, die Zeugin will nicht gehört haben, ob der Angeklagte die Betroffene aufgefordert hat, mitzukommen (S. 258 A. 16 f.). Sie seien nicht viel hintereinander zum Badezimmer gelaufen (S. 258 A. 18).

3.5.2 B _____ ist nicht mehr in der Wohnung anwesend gewesen, als sich die Betroffene zur Toilette begeben hat (S. 86 A. 27).

3.5.3 D _____ habe nur gemerkt, dass die Privatklägerin plötzlich weg gewesen sei (S. 95 A. 8).

3.5.4 Der Beschuldigte beteuert, die Betroffene sei freiwillig ins Badezimmer mitgekommen (S. 108 A. 19). Sie seien beide aufgestanden und zur Toilette gelaufen (S. 266 A. 15). Er habe sie nicht gezogen (S. 266 A. 16). Sie seien, laut Aussage vor dem Kantonsgericht, beide aufgestanden und zum WC gelaufen. Er habe ihr die Türe aufgehalten (S. 496 A. 15).

3.5.5 Sie wisse nicht mehr, wie sie genau von diesem Bett aufgestanden sei oder ob sie überhaupt freiwillig aufgestanden sei (15:25:38). Er habe sie auf jeden Fall in die Toilette gezogen (15:25:45; 15:27:17). Sie habe dann ein «Blackout» (15:25:54). Sie glaube schon, dass er sie auf die Toilette gezogen habe. Es sei alles schwammig und nicht so greifbar für sie, als sie auf dem Bett gefragt und dann in die Toilette gezogen habe (15:29:05). Sie sei irgendwie vom Bett in die Toilette gekommen, wisse aber nicht mehr

durch welche Einflüsse. Sie wisse nur noch, dass sie irgendwann darin gestanden sei (S. 208 A. 50). Sie könne die Frage nicht mehr beantworten, wie sie ins Badezimmer hineingekommen sei (S. 208 A. 53). Die Privatklägerin weiss nicht mehr, wie sie zum Badezimmer gelaufen ist. Sie weiss zunächst nicht, wer vorausgelaufen ist, zieht aber den Schluss, der Beschuldigte sei dort vor ihr gestanden und demzufolge als erster hinein (S. 209 A. 57).

Die an der Erstbefragung deponierte Äusserung der Betroffenen, sie sei vom Beschuldigten in die Toilette gezogen worden, trifft gemäss Darstellung der anderen Personen, die diesen Teil des Vorfalls beobachtet haben, nicht zu. Die anwesenden Kollegen bestätigen, die Jugendliche sei dem Beschuldigten auf die Toilette gefolgt, ohne dass dieser dafür zeitgleich physischen Druck verwendet hat. Die Erstaussage der Betroffenen, welche einen schwereren Tatvorwurf birgt, ist nicht bewiesen, das Gegenteil ist der Fall. Das Gericht hat somit zu prüfen, ob die Betroffene diesen Sachverhalt bewusst unwahr erzählt. Sie macht aber in der ersten Einvernahme, eine kurze Zeit später auf Nachfrage geltend, dieser Teil des Vorfalls sei für sie schwammig und nicht greifbar. Sie relativiert also diesen Tatvorwurf, mit Gewalt ins Badezimmer gezogen worden zu sein, selbstständig und argumentiert auch nachvollziehbar, warum sie sich daran nicht mehr erinnern kann. Die Betroffene würde länger an dieser falschen Erstversion festhalten, wenn sie diese bewusst dazu verwendet hätte, ihr eigenes Verhalten zu rechtfertigen. Sie müsste ausserdem bereits vor dieser Aussage realisiert haben, dass weitere Personen diesen Teil des Geschehens beobachtet haben. Eine bewusste Lüge erscheint unter diesen Umständen sinnlos zu sein. Es erscheint vielmehr glaubwürdig, dass sich die alkoholisierte Jugendliche tatsächlich nicht mehr an den Gang zur Toilette erinnern kann und diese Lücke mit einer für sie plausiblen Version gefüllt hat, was sie im späteren Verlauf des Prozesses auch so erklärt. Sie kann sich somit selbst nicht erklären, wie und warum sie dem Angeklagten dorthin gefolgt ist und zieht daraus zunächst einen falschen Schluss, den sie aber rasch korrigiert.

3.6 Geschehnisse im Badezimmer

Die Beteiligten haben sich anschliessend im Badezimmer aufgehalten. Auch hier gehen die Aussagen auseinander, was dort geschehen ist.

3.6.1 C _____ sagt aus, wenn mal keine Musik gelaufen sei, habe man im WC das Wasser aus dem Hahn gehört (S. 74 A. 30).

3.6.2 B _____ erklärt, es sei die ganze Zeit Musik aus dem Fernseher gelaufen. Der Zeuge will nicht gehört haben, wie die Privatklägerin Stopp oder Nein gesagt habe (S. 85 A. 22). Er hat die Wohnung frühzeitig verlassen (S. 85 A. 21).

3.6.3 D _____ hat nicht einmal festgestellt, dass sich die Betroffene mit dem Beschuldigten auf der Toilette befunden hat (S. 96 A. 24).

3.6.4 Er habe dann, laut Privatklägerin die Badezimmertüre abgeschlossen, dann habe sie ein Blackout (15:25:50). Sie wisse nicht mehr, was am Anfang passiert sei oder wie es passiert sei, sie wisse aber, dass etwas passiert sei (15:26:00). Sie wisse nicht mehr genau. Sie wisse auf jeden Fall, dass sie gedacht habe, nicht hinknien zu wollen (15:27:25). Es sei nicht zu Geschlechtsverkehr gekommen (15:27:36). Er habe sie weder geschlagen noch festgehalten (15:27:40). Sie wisse nicht mehr, wo seine Hände waren (15:27:50). Sie wisse noch, dass er sie ausgezogen habe, sie habe das nicht selbst gemacht (15:28:40). Er habe alles angehabt, nur die Hose runtergezogen (15:30:35). Er habe ihr das T-Shirt ausgezogen (15:31:00). Er habe sich Hose und Unterhose runtergezogen (15:31:40). Der 26-Jährige sei gestanden (15:32:00). Sie habe sein Geschlechtsteil nicht gesehen, weil er noch das Licht ausgemacht habe (15:32:20). Sie habe danach keine Ahnung (15:32:45). Sie habe gespürt, dass er die Hosen und Unterhosen heruntergezogen hatte (15:32:52). Ob sie die Frage beantworten müsse, wie sie gespürt habe, dass er seine Hosen heruntergelassen hatte? (15:33:05). An den nächsten Teil, an den sie sich erinnern könne sei, dass sie auf dem Boden gekniet sei und seinen Penis im Mund hatte (15:33:30). Sie wisse nicht mehr, ob auch er etwas gemacht habe (15:33:50). Sie wisse nicht mehr, wie das Glied in ihren Mund gekommen sei (15:34:05). Er habe ihr am Schluss etwas gesagt, davor nicht (15:34:25). Sie wisse nicht mehr, wie sie in diese kniende Position gelangt sei (15:34:30) und sie habe kein Zeitgefühl (15:34:40). Sie habe sich gleichgültig gefühlt (15:35:55). Sie habe den Penis irgendwann aus dem Mund draussen gehabt und er habe ihr irgendwann gesagt, sie solle ihn wieder hineinnehmen (15:36:56). Dann habe sie schlucken müssen (15:37:00). Er habe dann die Türe aufgeschlossen und sie habe einfach nur gefragt, wo ihr T-Shirt sei (15:37:07). Die Aufforderung, den Penis erneut in den Mund zu nehmen, sei ein Befehl gewesen (15:37:35). Es sei nicht freundlich gewesen (15:37:40). Sie habe gleichgültig reagiert (15:37:55). Sie wolle nicht erklären, was sie geschluckt habe (15:38:25). Er habe ihr nur gesagt, sie solle seinen Penis in den Mund nehmen (15:38:52). Er sei dann zum Höhepunkt gekommen und sie habe «das Zeug schlucken» müssen (15:39:15). Sie sei danach aufgestanden und habe ihr T-Shirt geholt (15:39:30). Er habe ihr nichts gemacht (15:41:27).

Der Angeklagte habe, laut zweiter Befragung, die Badezimmertüre abgeschlossen und das Licht ausgemacht (S. 209 A. 57 ff.). Er habe mit einem Schlüssel abgeschlossen, zumindest habe es sich so angehört. Sie habe das nicht gesehen (S. 209 A. 58 ff.). Der Berufungskläger habe das Licht gelöscht (S. 209 A. 65). Es sei anschliessend zum Oralverkehr gekommen (S. 209 A. 66). Die ganze Situation sei bizarr gewesen und sie habe quasi keine andere Möglichkeit gesehen, um da wieder herauszukommen (S. 209 A. 67). Die Türe sei abgeschlossen und es sei finster gewesen (S. 210 A. 68). Er sei grösser und breiter als sie gewesen und sei vor ihr gestanden. Das sei hinreichend einschüchternd genug gewesen (S. 210 A. 68). Er habe die Türe abgeschlossen, die Hose heruntergelassen (S. 210 A. 72). Die Privatklägerin ist nicht im Stande zu erklären, wie sie realisiert habe, was er von ihr gewollt habe (S. 210 A. 72 ff.). Sie wisse, laut zweiter Befragung nicht mehr, ob sie vor dem Oralsex heruntergedrückt worden sei. Sie wisse nicht mehr, wie sie vom Stehen heruntergekommen sei. Sie glaube, er habe sie hinuntergedrückt (S. 211 A. 84). Sie glaube, er habe zu diesem Zeitpunkt nichts gesagt (S. 211 A. 88). Die Hose sei offen gewesen, seit er auf dem Bett gelegen sei (S. 211 A. 89). Er habe ihr nicht gedroht, falls sie den Oralsex verweigert (S. 213 A. 112). Sie habe sich im Badezimmer überrumpelt gefühlt (S. 213 A. 113). Es sei vieles zu viel gewesen, weil das Licht ausgeschaltet worden sei, jemand den sie nicht kenne vor ihr gestanden sei und sie betrunken gewesen sei (S. 213 A. 114). Sie hätte es verdrängt, falls sie in dem Moment Angst verspürt hätte (S. 214 A. 116). Es habe Phasen gegeben, da sie nichts getan habe aber gegen Ende habe sie sein Glied in den Mund nehmen müssen (S. 214 A. 117). Er habe in den Pausen selbst daran «rumgefummelt» (S. 214 A. 118). Der Beschuldigte habe die Türe aufgeschlossen, während sie ihr T-Shirt wieder angezogen habe (S. 214 A. 123). Sie habe wahrgenommen, als der Angeklagte im Badezimmer die Türe abgeschlossen und das Licht gelöscht habe (S. 216 A. 139). Sie habe sich überrumpelt und sehr unwohl gefühlt. Es sei zum Teil beängstigend gewesen (S. 216 A. 140 f.). Er habe sie in der Toilette nicht verbal zu sexuellen Handlungen aufgefordert, sondern es ihr auf andere Weise zu verstehen gegeben. Sie wisse nicht wie (S. 216 A. 143). Sie habe den Beschuldigten «mit diesem Alkoholpegel» freiwillig geküsst (S. 217 A. 157). Sie habe im Badezimmer nie «Stopp» oder «Nein» gesagt (S. 218 A. 162 i.V.m. A. 164).

Die Betroffene gibt an, die Hose sei bereits offen gewesen, seit sie auf dem Bett gelegen sind. Dies wird von niemandem sonst bestätigt. Es ist aber auch möglich, dass dies den Anwesenden nicht aufgefallen ist, weil sie den Beschuldigten nur kurze Zeit von vorne gesehen haben, bevor er sich ins Badezimmer begeben hat.

Der Angeklagte hat im Badezimmer erwiesenermassen das Wasser angelassen, damit die in der Wohnung befindlichen Personen nicht hören, was in der Toilette vor sich geht. Er hat erkannt, dass die laufende Musik immer wieder unterbrochen werden kann und deswegen einen zusätzlichen Geräuschpegel verursacht, um allfällige Geräusche zu übertönen. Wer so weit denkt, wird auch Willens und im Stande sein, die Badezimmertüre abzuschliessen. Letztere hat einen altertümlichen Schliessriegel enthalten, der von Hand verschoben wird. Die Türe muss somit nicht mit einem Schlüssel verschlossen werden (S. 184.7). Das Geräusch beim Abschliessen dürfte jedoch ähnlich sein, weshalb sich die Betroffene, welche den Vorgang nur akustisch wahrgenommen hat, durchaus über die Art der Schliessvorrichtung getäuscht haben könnte. Es stellt sich weiter die Frage, warum der Betroffene das Licht ausgeschaltet haben sollte. Die Badezimmertüre verfügt über ein grosses Fenster zum Wohnraum (S. 184.6). Der Umriss der darin befindlichen Personen könnte von draussen erkannt werden, selbst wenn das Glas eine Sichtschutzfolie enthält. Die Vorbereitung der Räumlichkeiten, d.h. das Abschliessen des Badezimmers, Ausschalten des Lichts und Aufdrehen des Wasserhahns werden von der Betroffenen glaubwürdig wiedergegeben, auch wenn sie teilweise vom Beschuldigten bestritten sind. Das Gericht erachtet diese mithin als nachgewiesen. Hingegen wird es im Badezimmer aufgrund des Fensters auch nicht ganz dunkel gewesen sein.

Die Privatklägerin gibt zu, im Badezimmer weder Stopp noch Nein gesagt zu haben. Sie gibt an, nicht sicher zu sein, ob sie vom Angeklagten auf die Knie heruntergedrückt worden ist. Es ist in dubio pro reo davon auszugehen, dass dies nicht passiert ist, sondern dass der Berufungskläger der betrunkenen Jugendlichen zunächst konkludent signalisiert hat, was er von ihr erwartet. Die Betroffene verneint die Frage, ob der Angeklagte ihr Nachteile angedroht habe, falls sie den Oralsex verweigert. Es wäre in dieser Situation für die Jugendliche ein Leichtes gewesen, eindringlichere nötigende Handlungen zu behaupten, wenn es ihr darum ginge, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten und ihr Verhalten zu rechtfertigen. Sie verzichtet darauf, was ihre Aussage insgesamt glaubwürdig macht. Die betrunkene Jugendliche wird, als sie die Situation im Badezimmer realisiert hat, tatsächlich überrumpelt gewesen sein.

3.6.5 Der Beschuldigte beteuert, er habe die Privatklägerin zu nichts gezwungen. Sie habe ihm im Badezimmer die Hosen geöffnet, seinen Penis herausgenommen und angefangen, «einen zu blasen». Der Oralsex sei ihm peinlich gewesen. Sie habe alles von alleine gemacht. Als er gekommen sei, habe sie das von alleine gemacht und das runtergeschluckt. Er habe ihr keine Anweisungen erteilt (S. 106 A. 5). Er gibt in der gleichen Einvernahme an, er habe seine Hosen geöffnet und sie habe dann weiter gemacht. Er

habe sich aufs Klo gesetzt und sie hat das dann gemacht. Er habe ihr keine Anweisungen erteilt (S. 108 A. 20). Er habe den Wasserhahn aufgedreht, damit die Personen draussen nichts hören. Er habe die Türe nicht abgeschlossen (S. 108 A. 21) und die Betroffene nicht ausgezogen (S. 109 A. 26). Diese sei von Kopf bis Fuss bekleidet gewesen (S. 109 A. 28) und das Licht im Badezimmer an (S. 109 A. 29). Er habe die Hosen geöffnet und die Betroffene die Unterhosen heruntergeschoben (S. 110 A. 40). Der Beschuldigte habe der Privatklägerin nicht das T-Shirt ausgezogen (S. 266 A. 17). Er habe sich auf die Kloschüssel gesetzt und sie habe ihm die Hosen und Unterhosen runtergezogen (S. 266 A. 18). Das Licht sei angewesen, sie habe – glaube er – den Wasserhahn geöffnet. Er wisse das nicht mehr genau. Der Beschuldigte bestätigt auf Nachfrage, die Betroffene habe den Wasserhahn betätigt (S. 266 A. 20). Er habe sie nicht aufgefordert, den Penis in den Mund zu nehmen, bevor er einen Samenerguss gehabt habe (S. 266 A. 21). Er habe ihr gar nichts gesagt, sie habe alles selbst gemacht. Er sei einfach auf der Kloschüssel gesessen. Sie habe sich den Mund und das Gesicht gewaschen, als er fertig gewesen sei. Er sei rausgegangen (S. 267 A. 23). Der Beschuldigte behauptet vor Kantonsgericht, die Jugendliche habe im Badezimmer den Wasserhahn aufgedreht, ihm die Hosen geöffnet und heruntergezogen. Er habe sich auf die Toilette gesetzt und dann habe sie das gemacht. Das Licht sei angeblieben (S. 496 A. 15).

Der Berufungskläger gibt an, er habe der Jugendlichen keine Weisungen erteilt, was für einen grossen Teil des Vorfalls unstrittig ist (wobei die Betroffene Erinnerungslücken behauptet). Er ignoriert dabei jedoch, dass Handlungsanweisungen auch nonverbal erteilt werden können, indem er z.B. in diesem engen Raum die Türe schliesst, der Betroffenen das T-Shirt auszieht, das Licht löscht, ihr das T-Shirt auszieht und sich mit heruntergelassenen Hosen in die Nähe der Privatklägerin begibt.

Die Aussagen des Angeklagten sind in Bezug auf den Sachverhalt, wer das Wasser aufgedreht oder die Hosen geöffnet hat, inkonstant. Das mag begründbar sein, weil derlei nicht zwingend subjektiv wesentlichen Sachverhalt darstellt. Seine Aussagen sind allerdings auch insgesamt weniger differenziert und weniger vielschichtig als diejenigen der Privatklägerin. Auch dies macht ihn nicht glaubwürdig.

Der Angeklagte behauptet, ihm sei der Beginn des Oralverkehrs peinlich gewesen, womit sich die Frage stellt, warum er die sexuelle Handlung nicht einfach abgebrochen hat. Solche Behauptungen, die ihn als eher passiven oder verführten Teil des Vorfalls im Badezimmer darstellen sollen, sind unglaubwürdig.

3.7 Verhalten nach dem Oralverkehr

3.7.1 Die Mutter bestätigt, beim Kind habe am 2. März nach dem Nachhause kommen schlechte Luft geherrscht (S. 17 A. 2).

3.7.2 C _____ gibt an, die Privatklägerin sei nach ca. 10 Minuten von der Toilette zurückgekehrt. Sie habe sich neben die Zeugin gesetzt und «wäh» oder «oh nein» gesagt. Sie habe aber auf Nachfrage nicht reden wollen, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt am Abend (S. 71 A. 8). der Privatklägerin sei es nicht mehr gut gegangen, als sie von der Toilette zurückgekehrt sei. Sie habe sich die Hände vors Gesicht gehalten, als würde sie weinen. Sie sei vorher freudig gewesen und habe gelacht (S. 72 A. 16). Die Zeugin bestätigt vor der Staatsanwaltschaft, die Betroffene sei als erste aus dem Badezimmer hervorgekommen und habe sich zu ihnen gesetzt (S. 259 A. 23 f.). Sie sei fast weinend herausgekommen, man habe ihr angesehen, dass etwas nicht in Ordnung sei, obwohl sie dies auf Nachfrage verneint habe (S. 259 A. 25 f.).

3.7.3 B _____ habe gegen 20:30 Uhr gemeinsam mit F _____ und der Privatklägerin diskutiert. Letztere sei ausgeflippt und ihm gesagt, er wisse doch nichts und solle schweigen. Sie habe zu weinen begonnen. Die Betroffene habe erzählt, der Angeklagte habe mit ihr Sex haben wollen, was sie verweigert habe. Er habe sie anschließend zu Oralsex gezwungen. Seine Kollegin habe geweint und sei vom Zeugen und F _____ in den Arm genommen worden (S. 84 A. 10). Die Betroffene sei vor dem Vorfall gut drauf gewesen und danach depressiv und traurig (S.85 A. 14).

3.7.4 Die Privatklägerin habe laut D _____ bei ihrer Rückkehr aus der Toilette ein trauriges Gesicht gemacht, vorher sei alles tip top und lustig gewesen. Er habe sie gefragt, warum sie ein trauriges Gesicht mache. Sie habe geantwortet, dies sei egal (S. 95 A. 8 und S. 94 A. 12). Er habe später vom Kollegen erfahren, dass der Angeklagte die Betroffene zu Oralsex gezwungen habe, weshalb sie so schlecht drauf gewesen sei. Dies habe ihm auch die Privatklägerin ein oder zwei Tage telefonisch bestätigt. Er habe sich mit dieser im April in den Garten des Stockalperschlosses begeben, worauf sie dem Beschuldigten und dessen Kollegen begegnet seien. Die Betroffene habe Angst bekommen und zu zittern begonnen (S. 97 A. 28).

3.7.5 A _____ ist nach seinem Spitalaufenthalt zur Wohnung der Betroffenen zurückgekehrt und hat diese sehr aufgelöst und heulend angetroffen. Er habe erfolglos versucht, sie zu trösten (S. 283 A. 37).

3.7.6 Die Privatklägerin habe, laut eigener Aussage, nach dem Oralsex ihr T-Shirt genommen, sei aus dem Badezimmer herausgegangen. Sie wisse nicht mehr, wo der Angeklagte gewesen sei (15:40:12).

3.7.7 Der Berufungskläger und die Jugendliche seien, laut Angeklagtem, gemeinsam aus dem Bad herausgetreten und hätten sich auf das Bett setzen wollen, als der Anruf mit dem betrunkenen Deutschen gekommen sei. Die Betroffene sei deswegen traurig gewesen (S. 108 A. 22).

3.7.8 Die Beschuldigte hat gemäss Drittpersonen unmittelbar nach den sexuellen Handlungen ihren Ekel glaubhaft verdeutlicht. Es stellt sich die Frage, was dessen Ursache gewesen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die aus oben beschriebenen Gründen überforderte Jugendliche nach dem Oralsex die Tragweite des Vorgefallenen und insbesondere das Sperma in ihrem Mund realisiert und deswegen entsprechend reagiert hat. Dies beweist wiederum, dass sie die sexuellen Handlungen im Badezimmer mitnichten akzeptiert hat, sondern aufgrund der Umstände nicht im Stande gewesen ist, sich dagegen zu wehren.

3.8 Zusammenfassung

Die Aussagen der Privatklägerin sind im oben erwähnten Sinne glaubwürdig und werden durch Beobachtungen von Drittpersonen bestärkt. Die Betroffene belastet den Beschuldigten nicht, um die sexuellen Handlungen nachträglich zu rechtfertigen bzw. ihre eigene freiwillige Beteiligung daran zu kaschieren. Gleiches gilt für glaubhaft gemachte, alkoholbedingte Erinnerungslücken. Die teilweise inkonsistenten Darlegungen des Angeklagten vermögen keine Zweifel an der Variante der Betroffenen zu erwecken. Die Nullhypothese lässt sich nicht mehr aufrechterhalten.

Bemerkenswert bleiben die Erinnerungslücken. Die Betroffene weiss nicht, wie sie ins Badezimmer gelangt ist und der Angeklagte hat sie sicher nicht mit Gewalt dorthin befördert. Es fehlen ausserdem hinreichende Beweise, dass der Beschuldigte die Betroffene dort zunächst nach unten gedrückt hat, damit sie dort sexuelle Handlungen an ihm vollzieht. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die Betroffene derlei eigentlich nicht gewollt hat. Das Gericht geht somit davon aus, die betrunkene Jugendliche sei aufgrund der oben genannten Umstände, insbesondere ihrer Alkoholisierung, nicht mehr im Stande gewesen, sich zu wehren und habe deswegen nicht mit physischer Gewalt zu den Handlungen veranlasst werden müssen. Der Angeklagte hat ihr vielmehr zunächst

verbal und dann konkludent aufgezeigt, was er von ihr wünscht, wobei sie dies letztlich widerspruchslos ausgeführt hat, ohne damit einverstanden zu sein.

4. Sexuelle Nötigung und Schändung

4.1

4.1.1 Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, begeht eine sexuelle Nötigung gemäss Art. 189 StGB. Derjenige, der unter den genannten Umständen eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, macht sich nach Art. 190 StGB der Vergewaltigung schuldig. Diese Strafnormen bezwecken den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Bundesgerichtsurteil 6B_1444/2020 vom 10. März 2021 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Eine gültige Einwilligung kann aus fehlendem verbalen oder physischen Widerstand und selbst aus Äusserungen wie „De mach halt!“ oder der Bitte um die Verwendung eines Kondoms nicht abgeleitet werden, wenn aufgrund der gesamten Begleitumstände ersichtlich wird, dass diese verbale Zustimmung durch ein Nötigungsmittel erzwungen worden ist (Scheidegger, Das Sexualstrafrecht der Schweiz, Grundlagen und Reformbedarf, 2018, S. 35 mit Hinweisen).

Der Täter muss das Opfer durch eine Nötigungshandlung dazu bringen, die sexuelle Handlung zu erdulden oder zu erbringen (BGE 131 IV 167 E. 3). Eine tatbestandsmässige Gewaltanwendung im Sinne von Art. 189 und Art. 190 StGB kann auch dann gegeben sein, wenn das Opfer seinen Widerstand aufgrund der Ausweglosigkeit resp. aus Angst vor einer weiteren Eskalation der Situation irgendwann aufgibt (Bundesgerichtsurteil 6B_298/2020 vom 24. Juni 2021 E. 5.5.3 mit Hinweisen). Die Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein. Das Opfer kann auch aus Angst vor der Unnachgiebigkeit oder Strenge des Täters, den Verlust seiner Zuneigung oder derjenigen anderer Bezugspersonen in einen lähmenden Gewissenskonflikt geraten. Der Täter kann das Opfer psychisch und physisch so erschöpfen, dass es sich dem ungewollten Sexualakt nicht mehr widersetzt (Bundesgerichtsurteil 6B_983/2008 vom 3. Februar 2009 E. 3.2). Die Tatbestandsvariante des „Unter-psychischen-Druck-Setzens“ stellt klar, dass sich die erforderliche „Ausweglosigkeit der Situation“ nicht bloss aufgrund der Anwendung von Gewalt durch den Täter ergeben kann.

Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter solchen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Die Bedrängnisse müssen eine Qualität erreichen, die sie in ihrer Gesamtheit als instrumentalisierte, sogenannte strukturelle Gewalt erscheinen lassen (BGE 131 IV 107 E. 2.2 mit Hinweis). Die instrumentalisierte strukturelle Gewalt stellt auf die tatsächlichen Verhältnisse der Beziehung zwischen Täter und Opfer ab (Göhlich, in: AJP 2020 S. 1219). Der Begriff „Instrumentalisierung struktureller Gewalt“ darf nicht als Ausnützung vorbestehender gesellschaftlicher oder privater Machtverhältnisse missverstanden werden. Es muss für die Erfüllung des Tatbestands durch den Täter eine „tatsituative Zwangssituation“ nachgewiesen sein (BGE 133 IV 49 E. 4). Das Bundesgericht will durch das Kriterium der tatsituativen Zwangssituation sicherstellen, dass die strukturell geschaffene Gewalt in der konkreten Situation genutzt wird und damit die Anforderungen an ein Nötigungsmittel erfüllt werden (Göhlich, a.a.O., S. 1219). Die Zwangssituation muss im Moment der Tathandlung bestehen oder fortwirken (Bommer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum materiellen Strafrecht im Jahr 2020, ZBJV 157/2021 S. 555).

Die Nötigungstatbestände sind grundsätzlich auf Erwachsene zugeschnitten. Diesen ist eine stärkere Gegenwehr zuzumuten als Kindern (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb; 122 IV 97 E. 2b). Ein psychischer Druck kommt bei Erwachsenen daher nur bei ungewöhnlich grosser kognitiver Unterlegenheit oder emotionaler wie sozialer Abhängigkeit in Betracht (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb). Je jünger das Opfer ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Intensität des erforderlichen psychischen Drucks (Bundesgerichtsurteile 6B_1265/2019 vom 9. April 2020 E. 3.3.3; 6B_216/2017 vom 11. Juli 2017 E. 1.4.1). Das Gericht hat dabei der Lage der Betroffenen besondere Rechnung zu tragen. Damit wird berücksichtigt, dass eine sexuelle Nötigung umso wirksamer ist, je empfindlicher, wehr- und hilfloser insbesondere abhängige, verletzte oder traumatisierte Opfer einem solchen Angriff ausgesetzt sind (BGE 131 IV 107 E. 2.4). Das Gericht hat aufgrund einer individualisierten Betrachtung der konkreten Umstände zu prüfen, ob die tatsächlichen Verhältnisse die Anforderungen eines Nötigungsmittels erfüllen (BGE 128 IV 97 E. 2b/aa; Bundesgerichtsurteil 6B_883/2014 vom 23. Juni 2015 E. 3.3). Eine Vielzahl für sich allein genommen erträglicher Handlungen kann durch Wiederholung untragbar werden, z.B. tagelanges Schweigen, das gezielte Zerstören von Gegenständen mit Affektwert oder das provokative Sichbetrinken (BGE 126 IV 124 E. 1a; Trechsel/Bertossa, in: Trechsel Stefan/Pieth Mark [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 6 zu Art. 189 StGB). Kein ausreichender Druck oder Zwang im Sinne von Art. 189 f. StGB liegt hingegen vor, wenn ein Mann seiner Frau androht, nicht mehr mit ihr zu sprechen, alleine in die Ferien zu fahren oder fremdzugehen, falls sie die

verlangten sexuellen Handlungen verweigert (Bundesgerichtsurteil 6B_1149/2014 vom 16. Juli 2015 E. 5.1.3; BGE 131 IV 167 E. 3.1 mit Hinweis).

Die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung sind nur erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich handelt, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Beschuldigte muss wissen oder zumindest in Kauf nehmen, dass das Opfer mit dem Beischlaf bzw. den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist (Bundesgerichtsurteil 6B_1149/2014 vom 16. Juli 2015 E. 5.1.4).

4.1.2 Derjenige, der eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes u.a. zu einer sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 191 StGB).

Widerstandsunfähigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person nicht im Stande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte zu wehren. Die Norm schützt somit Personen, die einen zur Abwehr ausreichenden Willen zum Widerstand gegen sexuelle Übergriffe nicht oder nicht sinnvoll bilden, äussern oder betätigen können. Es genügt, wenn das Opfer nur vorübergehend zum Widerstand unfähig ist. Die Gründe für die Widerstandsunfähigkeit können auch in einer Summierung von Schläfrigkeit oder Alkoholisierung liegen. Die Widerstandsfähigkeit muss jedoch gänzlich aufgehoben und nicht nur in irgendeinem Grad beeinträchtigt oder eingeschränkt sein. Die blosse alkoholbedingte Herabsetzung der persönlichen Hemmschwelle ergibt noch keine Widerstandsunfähigkeit (Bundesgerichtsurteile 6B_543/2019 vom 17. Januar 2020 E. 3.1.2; 6B_453/2007 vom 19. Februar 2008 E. 3.1). Missbrauch liegt vor, wenn der Täter die Schutzlosigkeit des Opfers ausnützt (BGE 133 IV 49 E. 7.2 mit Hinweisen).

Der Beschuldigte muss zumindest eventualvorsätzlich handeln (Bundesgerichtsurteile 6B_586/2019 vom 3. Juli 2019 E. 1.4.1; 6B_232/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Wer es zumindest ernsthaft für möglich hält, dass das Opfer aufgrund seines physischen oder psychischen Zustands nicht in der Lage ist, sich gegen das sexuelle Ansinnen zu wehren, und trotzdem sexuelle Handlungen vornimmt, handelt vorsätzlich (Bundesgerichtsurteil 6B_316/2012 vom 1. November 2021 E. 3.1 mit Hinweis).

4.2

4.2.1 Die betroffene Jugendliche hat u.a. eine erhebliche Menge Wodka getrunken. Sie ist zum Tatzeitpunkt stark betrunken gewesen und vermag sich nicht mehr vollständig an den Vorfall zurückzuerinnern.

Der Angeklagte selbst ist zum Tatzeitpunkt angetrunken, aber nicht ernstlich betrunken gewesen. Er hat das Alter der Privatklägerin gekannt, ihr in einer Gaststätte zwei Bier

bestellt und den Teil eines Dritten überlassen. Er hat deren stark alkoholisierten Zustand realisiert.

Die Betroffene hat sich anschliessend in der Wohnung des ihr bis zu diesem Tag unbekanntem Beschuldigten befunden, welche sie vorher noch nie gesehen hatte. Sie ist freilich mit Kollegen dort anwesend gewesen, welche jedoch allesamt deutlich jünger als der Angeklagte waren. Der Beschuldigte ist zwar eher klein, verfügt aber über eine breitere Statur (vgl. S. 495 A. 6 i.V.m. S. 184.4). Das erzeugt bei 15 Jahre alten Jugendlichen einen gewissen Druck. Die Gäste haben sich teilweise untereinander wenig gekannt. Der Beschuldigte hat ausserdem zwei Anwesende, u.a. A _____, welcher ebenso Interesse an der Privatklägerin bekundet hat, zum Bierkaufen weggeschickt. Die verbleibenden Drittpersonen haben selbst miteinander geschmust, waren also abgelenkt. Dies vermag die Passivität aller Jugendlichen, die mehr oder minder selbst betrunken gewesen sind, zu begründen.

Der Berufungskläger hat die Privatklägerin auf dem Bett intensiv geküsst, er hat sie umarmt und über der Kleidung am Hintern berührt. Sie hat ihn auf seine Familie und ihr jugendliches Alter hingewiesen, worauf er ihr verheimlicht hat, dass er eine neue Lebenspartnerin hat. Er hat sie drei Mal um sexuelle Handlungen gefragt, wobei sie jeweils abgelehnt hat. Er hat die Jugendliche unter dem T-Shirt an der Brust berührt, seine Hosen geöffnet und ihre Hand an sein Glied geführt. Der Angeklagte hat die Jugendliche folglich weiter bedrängt, obwohl sie ihm bereits drei Mal zu verstehen gegeben hatte, keinen Geschlechtsverkehr oder Oralsex praktizieren zu wollen.

Die Jugendliche vermag sich nicht lückenlos daran zu erinnern, was bis zum Eintritt ins Badezimmer Ausschlaggebendes passiert ist. Es hat für Drittpersonen so ausgesehen, als wäre sie dem Berufungskläger freiwillig ins Badezimmer gefolgt. Die Betroffene vermag sich an diesen Teil des Vorfalls jedoch nicht mehr zurückzuerinnern und zwar wegen ihres, glaubwürdig vorgetragenen betrunkenen Zustands.

Der deutlich ältere Angeklagte hat die Jugendliche erst kurz vorher kennen gelernt und weiss, dass ein Anwesender zum Tatzeitpunkt Interesse an der jungen Frau bekundet. Er hat das jugendliche Alter und den stark alkoholisierten Zustand der Betroffenen erkannt. Er hat vorgängig drei Mal zu hören bekommen, sie wolle keine sexuellen Handlungen mit ihm vollziehen und sie trotzdem weiter bedrängt. Die Jugendliche ist ihm schliesslich ins Badezimmer gefolgt. Sie hat sich dort, gemäss Akten, nicht ausdrücklich gegen den Oralsex gewehrt, zumindest wäre derlei nicht nachgewiesen. Der Angeklagte

muss aber trotzdem, aufgrund des bisher Vorgefallenen damit rechnen, dass die Jugendliche ihm nur deswegen ins Badezimmer folgt und dort Oralsex mit ihm vollzieht, weil sie zu betrunken ist, um sich weiter gegen sein Nachsetzen zu wehren.

Der Berufungskläger hat in der Toilette die Türe abgeschlossen, den Wasserhahn aufgedreht und den Raum abgedunkelt, damit Drittpersonen vom Vorgang möglichst wenig mitbekommen. Dies beweist zusätzlich, dass er nicht stark betrunken gewesen und in keiner Art und Weise überrumpelt worden ist. Er hat anschliessend der Betroffenen das T-Shirt aus- und sich die Hosen heruntergezogen. Die Betroffene wird spätestens in diesem Augenblick realisiert haben, was von ihr in der Toilette erwartet wird. Sie hat sich in diesem luziden Intervall überrumpelt gefühlt und nicht hinknien wollen, vermag sich dann aber nicht zu erinnern, wie der erste Oralsex beginnt.

Die Privatklägerin hat mit dem Angeklagten im Badezimmer Oralsex praktiziert, indem sie kniend zwei Mal sein Glied im Mund hatte. Er hat beim zweiten Mal ejakuliert. Sie hat diese sexuellen Handlungen eigentlich nicht ausführen wollen und dies vor und nach dem Akt deutlich aufgezeigt. Sie vermag aber nicht mit hinreichender Klarheit darzulegen, wie es zum Oralverkehr gekommen ist. Sie ist beim zweiten Mal aufgefordert worden, das Glied wieder in den Mund zu nehmen.

Das Gericht vermag aufgrund der Erinnerungslücken nicht nachzuvollziehen, was für eine Aktivität des Beschuldigten ausschlaggebend gewesen ist, damit die Privatklägerin dem Angeklagten Richtung Badezimmer folgt und mit ihm dort widerspruchslos Oralsex praktiziert. Dies bedeutet hingegen nicht, sie sei ihm mit dem Wissen und Willen dorthin gefolgt, sexuelle Handlungen zu vollziehen. Die Jugendliche hat nämlich zuvor und danach ihren Unwillen dazu glaubwürdig bekundet. Es ist vielmehr, in dubio pro reo, davon auszugehen, dass zwar keine hinreichend nötigende Handlung des Angeklagten die Teilnahme an sexuellen Handlungen im Badezimmer bewirkt hat, die Jugendliche aber aufgrund der oben beschriebenen Umstände nicht mehr fähig gewesen ist, sich weiter gegen das Nachsetzen des Berufungsklägers zu wehren.

Der Berufungskläger hat aufgrund der wiederholten Ablehnung und des ihm bekannten Zustands der Jugendlichen damit rechnen müssen, die Betroffene sei mit sexuellen Handlungen eigentlich nicht einverstanden und namentlich aufgrund des stark alkoholisierten Zustands nicht mehr im Stande, sich gegen sexuelle Handlungen zu wehren.

Die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Schändung sind vorliegend erfüllt.

4.2.2 Es erfolgt kein Freispruch, wenn das Gericht den Anklagesachverhalt lediglich rechtlich anders als die Anklagebehörde würdigt und ihn vollständig behandelt. Dies gilt auch bei Eventual- und Alternativanklagen, die zu keiner Verurteilung führen (BGE 142 IV 378 E. 1.3). Die erstinstanzlich anders qualifizierte Verurteilung des gleichen Sachverhalts rechtfertigt somit keinen Freispruch, weil der Sachverhalt neu als Schändung, die auch angeklagt gewesen ist, beurteilt wird.

5. Sanktion und Strafzumessung

5.1 Das Kantonsgericht kann in Bezug auf die Strafzumessung primär auf die richtigen theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verweisen (S. 414 ff. E. 4.1 ff.). Diese sind zu Recht nicht hinreichend begründet in Frage gestellt worden, analoges gilt für die Strafart.

5.2 Eingangs sind die Beanstandungen des Angeklagten zur Strafzumessung zu prüfen.

5.2.1 Die sexuelle Nötigung wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis 10 Jahren bedroht (Art. 189 Abs. 1 StGB). Analoges gilt für die Schändung (Art. 191 Abs. 1 StGB). Eine Reduktion der Sanktion wegen der Änderung des Schuldspruchs rechtfertigt sich alleine wegen der neuen Qualifikation der Straftat nicht.

5.2.2 Der Beschuldigte weist auf Art. 48 lit. b StGB, wonach die Strafe zu reduzieren sei, wenn der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden sei. Das Verhalten des Opfers müsste, damit dieser Milderungsgrund berücksichtigt wird, so provozierend sein, dass selbst ein verantwortungsbewusster Mensch in der Situation des Täters Mühe gehabt hätte zu widerstehen (BGE 102 IV 273 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_31/2011 vom 27. April 2011 E. 3.4.3). Eine verantwortungsbewusste Person hätte der wodka-trinkenden Jugendlichen keine alkoholischen Getränke in einem Restaurant spendiert, sich nicht mit ihr auf das Bett gelegt und sie dort geküsst, sie nicht über die familiäre Beziehung belogen, nicht die 15-jährige Frau zu sexuellen Handlungen gedrängt und schon gar nicht nachgesetzt, nachdem sie dies wiederholt verweigert hat. Das Opfer hat sich mitnichten provozierend verhalten, eine Strafmilderung fällt aus diesem Grunde nicht in Betracht.

5.2.3 Der Beschuldigte macht weiter geltend, er habe im Strafprozess kooperiert, was die Vorinstanz nicht strafmindernd beachtet habe. Sein Aussageverhalt ist jedoch widersprüchlich. Er versucht, der Betroffenen die Initiative für die sexuellen Handlungen im Badezimmer zuzuweisen. Es haben sich ausserdem mehrere Personen im Raum auf-

gehalten, die zumindest einen Teil des Geschehens beobachtet haben, weshalb die Beweislage von Beginn des Verfahrens an erdrückend gewesen ist. Das Teilgeständnis kann so nicht strafmindernd beachtet werden, weil es keine Einsicht und Reue ausdrückt (vgl. Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. A., 2019, N. 363). Eine Kooperation, die über das Geständnis hinausgeht und somit ebenso strafmindernd beachtet werden müsste (Mathys, a.a.O., N. 365), liegt nicht vor.

5.3 Das Kantonsgericht hat in einem zweiten Schritt die Einsatzstrafe für die Schändung zu bilden.

5.3.1 Der oben beschriebene Oralverkehr stellt im Spektrum möglicher sexueller Handlungen einen mittelschweren Verstoss dar. Die Betroffene hat rund fünf Minuten im Badezimmer verbringen müssen, womit kürzere und längere Handlungen möglich sind, die unter Art. 191 StGB subsumiert werden können. Die Vorinstanz hat den Altersunterschied, die körperliche Überlegenheit des Angeklagten und die Unerfahrenheit der Jugendlichen zu Recht erschwerend bei der objektiven Tatschwere mitberücksichtigt. Das Opfer hat keine physischen Schäden davongetragen, ist aber psychologisch behandelt worden, wobei kurzfristig sogar eine stationäre Einlieferung wegen suizidaler Gefährdung in Erwägung gezogen worden ist. Die objektive Tatkomponente wiegt mittelschwer.

Das Gericht hat bei der subjektiven Tatkomponente die relative Skrupel- und Rücksichtslosigkeit und den Egoismus des Beschuldigten mitzubeachten, zumal es dem Täter egal gewesen ist, was mit dem Opfer passiert und wie sich dieses fühlt. Die Jugendliche hat ihn auf dem Bett an seine Familie erinnert, was ihn ebensowenig interessiert hat. Der Beschuldigte hat zumindest damit rechnen müssen, die Betroffene sei mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden und namentlich aufgrund des stark alkoholisierten Zustands nicht mehr im Stande, sich gegen sexuelle Handlungen zu wehren. Die subjektive Tatkomponente erlaubt keine Reduktion des Verschuldens.

Die vorinstanzlichen Ausführungen zur Täterkomponente (S. 416 E. 4.2.4), welche sich neutral auswirkt, können bestätigt werden. Die Vorinstanz hat die Einsatzstrafe auf 12 Monate fixiert. Dies ist auch für die im Berufungsverfahren festgestellte Schändung (statt sexuelle Nötigung, beide haben einen Strafrahmen bis 10 Jahre) nicht zu hoch angesetzt.

5.3.2 Die vorinstanzlichen Ausführungen zu den sexuellen Handlungen mit einem Kind können vollumfänglich übernommen werden. Ein Teil der Handlungen bildet gleichzeitig den Schändungssachverhalt, es besteht teilweise Idealkonkurrenz. Ein anderer Teil der

Handlungen, diejenigen auf dem Bett, fällt separat unter Art. 187 Abs. 1 StGB. Der Beschuldigte führt zu Recht an, ein solches Delikt könnte auch mit noch weit jüngeren Kindern ausgeführt werden, was sich auf die objektive Tatschwere auswirkt. Es kann in Anbetracht der subjektiven Tatkomponente und der Täterkomponente auf obige Ausführungen verwiesen werden. Die vorinstanzliche Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate (der Strafraumen liegt gemäss Art. 187 Abs. 1 StGB bei maximal fünf Jahren), ist mitnichten zu hoch.

5.3.3 Die Gesamtstrafe von 18 Monaten (vgl. S. 416 E. 4.2.5) ist nicht zu hoch angesetzt. Die Anrechnung der Untersuchungshaft vom 28. März 2019 bis 26. April 2019 (Art. 51 StGB; S. 416 E. 4.2.5), der bedingte Vollzug und die zweijährige Probezeit (S. 417 E. 4.3) sind nicht zu beanstanden und könnten aufgrund des Verschlechterungsverbots ohnehin nicht zulasten des Verurteilten angepasst werden.

5.4 Der Beschuldigte hat sich am 30. März 2021 Fr. 500.-- von einem Bankomaten angeeignet, die ein Kunde dort vergessen hatte. Er ist deswegen gemäss Strafbefehl vom 21. Mai 2021 rechtskräftig zu einer bedingten Geldstrafe zu 30 Tagessätzen verurteilt worden (S. 518 ff.; SAO 21 522). Es liegt freilich retrospektive Konkurrenz vor (vgl. Art. 49 Abs. 2 StGB), allerdings sind die Sanktionen gemäss Strafbefehl und diesem Urteil aufgrund ihrer Verschiedenheit kumulativ zu verhängen. Die im Jahr 2021 ausgesprochene Geldstrafe hat deswegen keinen Einfluss auf die vorliegende Sanktion. Die hier behandelten Straftaten sind vor der gemäss Strafbefehl vom 21. Mai 2021 fixierten Probezeit begangen worden. Die bedingt ausgesprochene Geldstrafe kann demnach nicht vollstreckt, die Probezeit nicht verlängert und es kann auch keine Verwarnung ausgesprochen werden (Art. 46 Abs. 2 StGB e contrario). Dies wird im Judikatum ausdrücklich festgehalten.

6. Landesverweis

6.1

6.1.1 Das Gericht hat gemäss Ausführungsgesetzgebung zu Art. 121 Abs. 3 - 6 BV den Ausländer, der zu einer Katalogtat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe obligatorisch für 5 - 15 Jahre des Landes zu verweisen (Art. 66a Abs. 1 StGB). Die Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3). Sie muss entsprechend den allgemeinen Regeln des StGB zudem grundsätzlich bei sämtlichen Täterschafts- und Teilnahmeformen sowie unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt,

unbedingt oder teilbedingt ausfällt (Bundesgerichtsurteil 6B_166/2021 vom 08. September 2021 E. 3.3.1).

Die Gerichte haben bei der strafrechtlichen Landesverweisung neben der Verfassung, das Bundesgesetz (Art. 66a ff. StGB) und die staatsvertraglichen Übereinkommen zu beachten (vgl. Art. 190 BV; Bundesgerichtsurteil 6B_50/2021 vom 8. September 2021 E. 4.6; Bundesgerichtsurteil 6B_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.5 und 3.3). Sie haben demnach zu kontrollieren, ob eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66d StGB aufzuschieben ist oder ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie die EMRK oder das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Bundesgerichtsurteil 6B_177/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.4.5 mit Hinweisen).

Das Gericht hat für Abklärungen hinsichtlich der strafrechtlichen Landesverweisung den Untersuchungsgrundsatz zu beachten. Der Sachverhalt ist so festzustellen, wie er sich zum Zeitpunkt des Urteils tatsächlich präsentiert. Die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art sind aufzuführen (BGE 145 IV 364 E. 4.2 [nicht publizierte Erwägung]; Bundesgerichtsurteile 6B_1306/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 2.1; 6B_743/2019 vom 23. September 2019 E. 1.3).

Bei Massnahmen mit pönalem Charakter hat das Gericht das Rückwirkungsverbot gemäss Art. 2 StGB zu beachten. Die Anordnung einer Landesverweisung kommt mithin nur bei Straftaten, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind, in Betracht (Bundesgerichtsurteil 6B_1043/2017 vom 18. August 2018 E. 3.1.2). Diese Beurteilung kann problematisch werden, wenn das Gericht Straftaten zu behandeln hat, die sowohl vor wie auch nach dem 1. Oktober 2016 begangen worden sind. Die Voraussetzung für eine obligatorische Landesverweisung entfällt, wenn nicht mit Bestimmtheit eruiert werden kann, ob für die nach der Inkraftsetzung von Art. 66a StGB begangenen Straftaten eine Katalogtat vorliegt (Graedel/Arn, Die neuen Bestimmungen zur Landesverweisung – Les nouvelles dispositions en matière d'expulsion, BVR 2017 S. 364). Das Gericht darf jedoch bei der Prüfung, ob Rückfallgefahr vorliegt, auch die vor dem 1. Oktober 2016 begangenen Straftaten mitberücksichtigen (BGE 146 II 1; Bundesgerichtsurteil 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 8.3.3). Analoges gilt bei der Verhältnismässigkeitsprüfung (BGE 146 II 1; Bundesgerichtsurteil 2C_468/2019 vom 18. November 2019 E. 5.2), bei der Kontrolle des Härtefalls und der Interessenabwägung unter dem Aspekt der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (Bundesgerichtsurteil 6B_1043/2017 vom

14. August 2018 E. 3.2.2; Oberholzer, Landesverweisung – aktueller Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBJV 156/2020 S. 234).

6.1.2 Die strafrechtliche Landesverweisung führt nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer klaren Verschärfung der bisherigen ausländerrechtlichen Ausweisungspraxis (BGE 145 IV 55 E. 3.4 und 4.3).

Art. 66a StGB statuiert mit der Härtefallklausel in Abs. 2 eine individuelle Einzelfallbeurteilung. Die Gerichte können von der Landesverweisung «ausnahmsweise» absehen, wenn Letztere (1.) einen «schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen». Die Härtefallklausel dient zur Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips, ist jedoch restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; Bundesgerichtsurteil 6B_1468/2020 vom 13. Oktober 2021 E. 1.2).

Der Kriterienkatalog der Bestimmung über den «schwerwiegenden persönlichen Härtefall» gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE lässt sich zur Prüfung des Härtefalls heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2). Der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen, die Rückfallgefahr und die wiederholte Delinquenz sind zu beachten (Bundesgerichtsurteil 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.3.2). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird dabei Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration, in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (Bundesgerichtsurteil 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.4).

Ein Härtefall lässt sich in der Regel erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (BGE 144 IV 332 E. 3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 1.2). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben

andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1 mit Hinweisen). Die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern gehört in erster Linie zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Volljährigen Kindern kann Art. 8 EMRK ein Anwesenheitsrecht verleihen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, namentlich infolge von Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten (BGE 145 I 227 E. 3.1).

Eine ausländerrechtliche Fernhaltmassnahme kann ausserdem das Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 EMRK verletzen, z.B. bei Ausländern der zweiten Generation. Dies gilt im Übrigen aber nur unter besonderen Umständen: Eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration genügen hierzu nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1).

Eine für den Beschwerdegegner möglicherweise schwierigere Wirtschaftslage im Herkunftsland schliesst eine Landesverweisung nicht aus (Bundesgerichtsurteil 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021 E. 2.4).

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung" (Bundesgerichtsurteil 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.3.2). Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren. Es sind gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen. Der EGMR verlangt bei im Aufnahmestaat geborenen Ausländern sehr solide Argumente für die Begründung der Landesverweisung. Die Wegweisung von Ausländern, die im Aufnahmeland geboren oder aufgewachsen sind, ist grundsätzlich nur bei schweren, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangierenden Straftaten zulässig (Urteil des EGMR M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020,

Nr. 59006/18, Ziff. 29 und 58 mit Hinweis auf die Empfehlung 1504 [2001] der Parlamentarischen Versammlung des Europarates). Letzteres entspricht auch der ausländerrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Der durch Straffälligkeit begründete Widerruf einer Niederlassungsbewilligung gegenüber einem Ausländer mit langjährigem Aufenthalt in der Schweiz setzt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]; siehe auch Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG). Ein solcher liegt vor, wenn durch (strafbare) Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet worden ist. Vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können gegebenenfalls in ihrer Gesamtheit als "schwerwiegend" bezeichnet werden. Auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, können einen Bewilligungsentzug daher rechtfertigen (Bundesgerichtsurteil 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5 f.).

6.1.3 Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein (Bundesgerichtsurteil 6B_924/2021 vom 15. November 2021 E. 4.3).

6.2

6.2.1 Sowohl die sexuelle Handlung mit einem Kind gemäss Art. 187 Abs. 1 StGB wie auch die Schändung gemäss Art. 191 stellen je Katalogtaten gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. h StGB dar. Es liegen jeweils Verstösse gegen hochwertige Rechtsgüter, die sexuelle Integrität einer Drittperson, vor.

Der Beschuldigte, serbischer Staatsangehöriger mit Jahrgang 1990 ist in G _____ geboren, in Deutschland aufgewachsen und lebt seit 2007 in der Schweiz (S. 329 A. 3; S. 458). Er spricht deutsch, hat die Schulen aber nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland besucht (S. 330 A. 13). Der Berufungskläger hat mithin rund 15 Jahre in der Schweiz gelebt, die prägenden Kindheits- und Schuljahre jedoch im Ausland verbracht.

Der Berufungskläger habe guten Kontakt mit seinen Eltern und seinen Geschwistern, die jedoch nicht im gleichen Haushalt leben. Er will andererseits nicht einmal wissen, wie viele Geschwister er hat (S. 331 A. 22 f.). Der Angeklagte hat gegenüber der Vorinstanz

schliesslich nicht erwähnt, dass sein Bruder H _____ am 13. Januar 2021 bereits nach Pristina ausgeschafft worden ist und gegen diesen ein Einreiseverbot bis zum 13. Januar 2031 besteht (S. 454). Der Beschuldigte hat somit einen älteren Bruder, der sich seit rund einem Jahr im Ausland befindet. Alle übrigen Familienmitglieder sind Inhaber einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung F). Der Beschuldigte hat seine Aufenthaltsbewilligung wegen der Heirat mit einer Schweizer Staatsbürgerin im Jahr 2014 erhalten. Das Paar hat sich bereits 2017 getrennt (S. 458). Das Amt für Migration des Kantons Luzern hat die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf geleistete Unterhaltsbeiträge und wegen der Beziehungspflege zum Sohn aus erster Ehe befürwortet (S. 468). Beides erweist sich nachträglich als zumindest nicht mehr zutreffend, zumal die Unterhaltsbeiträge nur selten geleistet und der Sohn physisch nur selten besucht wird.

Der Angeklagte ist Vater eines Kindes aus erster Ehe, welches bei der Kindsmutter lebt. Letztere verfügt gemäss übereinstimmenden Anträgen im Scheidungsverfahren über die elterliche Sorge (vgl. Scheidungsdossier 3D4 2020 26) und der Beschuldigte behauptet, mit ihr keinen Kontakt mehr zu pflegen. Er selbst kommuniziert mit dem Kind über digitale Medien, weil er nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfüge, dieses in I _____ zu besuchen (S. 111 A. 43; S. 331 A. 19 f.). Die vor Kantonsgericht geäusserte Behauptung, dies stehe so im Scheidungsurteil, entspricht nicht den Tatsachen (S. 495 A. 2), zumal dieses durchaus neben fernmündlichen Kontaktaufnahmen ein regelmässiges Besuchsrecht statuiert. Der Berufungskläger bezahlt den Unterhalt an sein Kind unregelmässig und hat dementsprechend Schulden (S. 486). Er hat vor Bezirksgericht behauptet, das Gericht habe entschieden, er müsse keinen Unterhalt leisten (S. 329 A. 2), was nicht den Tatsachen entspricht. Im Hinblick auf die Kindesinteressen ist wesentlich, dass das erste Kind des Berufungsklägers in dessen vertrauten Umfeld mit seiner Bezugsperson bleiben kann. Das Besuchsrecht ist beschränkt und wird physisch kaum wahrgenommen, eine finanzielle Unterstützung fehlt vorwiegend. Die Aufrechterhaltung der Beziehung auf telefonischem oder elektronischem Weg, so wie dies derzeit bereits gehandhabt wird, ist während dem zeitlich auf das Mindestmass begrenzten Landesverweis möglich und zumutbar (vgl. dazu Bundesgerichtsurteil 6B_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.5 mit Hinweis).

Der Beschuldigte hat eine neue Lebenspartnerin und zwei sehr junge Kinder aus dieser Beziehung. Diese verfügen seit dem 6. September 2021 über eine Bewilligung F, wobei auf ihren Ausweisen für vorläufig aufgenommene Ausländer eine Adresse in Sitten notiert ist (S. 488 f.). Der Angeklagte gibt an, mit der Lebenspartnerin und den zwei Kindern

in der Wohnung in Naters zu leben (S. 329 A. 4). Die Gemeinde Naters geht am 24. November 2019 davon aus, seine Lebenspartnerin J _____, montenegrinische Staatsangehörige, lebe «seit kurzem» in der Schweiz. Der Beschuldigte gibt jedoch bereits am 28. März 2019 an, er habe diese zu seinen Eltern geschickt (S. 21 A. 6). Diese besuche ihn «ab und zu», er lebe in einer festen Partnerschaft mit ihr (S. 24 A. 4; S. 111 A. 43). Eine behördliche Aufforderung an die Lebenspartnerin vom 4. Dezember 2019, den Schengen-Raum nach Ablauf von drei Monaten zu verlassen und die Unterlagen für ein Familiennachzugsgesuch im Ausland einzureichen, blieben unbefolgt (S. 459). Die Verwaltungsbehörden haben das Gesuch schliesslich mit ausführlichen Begründungen abgewiesen, worauf ebenso verwiesen werden kann (S. 458 ff.). Dem Angeklagten sei klar, dass der Familiennachzug «auf diesem Weg nicht funktioniert» (S. 495 A. 4). Es ist der Lebenspartnerin und den Kindern zuzumuten, dem Beschuldigten ins Ausland zu folgen, zumal diese erst kurz in der Schweiz sind und einzig über ein vorläufiges Aufnahmerecht verfügen. Die Lebenspartnerin und der Sohn sind gemäss Entscheid der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 22. Januar 2021 aufgefordert worden, die Schweiz zu verlassen (S. 468 ff.). Der Staatsrat hat diesen Entscheid am 28. Juni 2021 bestätigt und die aufschiebende Wirkung entzogen (S. 458 ff.). Der Entscheid ist im Übrigen rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass die befristet («valable au plus jusqu'au 10. September 2022»; S. 488 f.) vorläufig aufgenommenen Familienmitglieder im Verlauf dieses Jahres endgültig die Schweiz verlassen müssen.

Der Beschuldigte hat in der Schweiz eine Spenglerlehre begonnen, aber nach einem Arbeitsunfall nicht abgeschlossen (S. 329 A. 5). Er hat, laut Staatsratsentscheid vom 19. Februar 2021 anschliessend vermehrt seine Anstellung gewechselt. Die Arbeitsverhältnisse seien von kurzer Dauer gewesen (S. 465). Er hat im Jahr 2021 als Paketzustellfahrer gearbeitet (S. 329 A. 6). Der Berufungskläger hat am 13. Dezember 2021 bestätigt, er sei von der Post nach der Probezeit nicht angestellt worden. Er arbeite seit 10. November 2021 jedoch in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung. Diese Behörde wolle ihm allerdings kein Zwischenarbeitszeugnis erstellen, da er aufgrund von Krankheiten nicht genügend Anwesenheitstage vorweisen könne (S. 483 f.). Der Angeklagte sei von seinem Vater finanziell unterstützt worden (S. 330 A. 12). Er hat aber auch wiederholt Sozialhilfe erhalten und kündigt den Bezug weitere Leistungen an (S. 465 und S. 495 A. 4). Eine ernsthafte berufliche Integration liegt unter diesen Umständen nicht vor.

Der Beschuldigte behauptet vor Bezirksgericht, keine Schulden mehr zu haben (S. 330 A. 11). Das Kantonsgericht hat seinen Betreibungsregisterauszug einverlangt und stellt

fest, dass Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 13'000.-- vorliegen (S. 450). Der Betroffene hat u.a. seit 2018 einen grossen Teil der Unterhaltsschulden nicht bezahlt (S. 486). Er behauptet, dies mittlerweile zu tun (S. 487 und S. 514), indem er von sich aus für die Monate Oktober bis Dezember Quittungen hinterlegt hat. Das Gericht erachtet derlei Ankündigungen jedoch für wenig überzeugend, zumal mittlerweile keine neuen Bescheinigungen deponiert worden sind und die Zahlungen unmittelbar vor der Berufungsverhandlung erfolgten. Der Beschuldigte hat sich sonst selten um die Alimente gekümmert, selbst wenn diese mit Fr. 300.-- pro Monat vergleichsweise niedrig sind. Auch die finanzielle Situation des Angeklagten ist angespannt und er kommt seinen pekuniären Verpflichtungen kaum vollständig nach.

Der Beschuldigte ist laut eigenem Bekunden wegen Drogenkonsum erwischt worden und hat mit der Verkehrspolizei zu tun gehabt (S. 110 A. 38). Er ist gemäss obigen Ausführungen zwischenzeitlich wegen eines Vermögensdelikts verurteilt worden. Es liegen also mehrere Verurteilungen vor und es ist bemerkenswert, dass sich der Beschuldigte trotz dieses Strafverfahrens nicht hat davon abbringen lassen, sich an einem Geldautomaten Fr. 500.-- anzueignen, welche von einer Person dort vergessen worden sind.

Er konzentrierte sich in der Schweiz auf seine eigenen Dinge und verfüge eigentlich über keinen Kollegenkreis (S. 331 A. 25). Er ist auch nicht Vereinsmitglied (S. 332 A. 26). Eine beachtenswerte soziale Integration in der Gemeinde liegt nicht vor.

Soweit überhaupt ein persönlicher Härtefall besteht, überwiegen die öffentlichen Interessen an der Ausweisung die privaten Interessen des Betroffenen am Verbleib in diesem Land deutlich.

6.2.2 Die Vorinstanz hat auf die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) verzichtet. Dies ist von den Beteiligten nicht hinreichend in Frage gestellt worden.

7. Genugtuung

Der Beschuldigte hat die vorinstanzlich fixierte Genugtuungshöhe angefochten, während er die Leistung von Schmerzensgeld nicht in Frage stellt.

7.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gemäss Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Das

Schmerzensgeld bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird.

7.1.1 Die Bemessung der Genugtuung richtet sich im Rahmen von Art. 49 OR bei der Verletzung der sexuellen Integrität wie bei Art. 47 OR vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB). Die Bemessung der Summe, die als Ausgleich erlittener Unbill in Frage kommt, lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur schätzen. Sie ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Es gibt mithin nicht nur eine richtige Entscheidung, sondern in einer gewissen Bandbreite eine Mehrzahl von angemessenen, dem Gebot der Billigkeit gehorchenden Lösungen (BGE 132 II 117 E. 2.2.2). Das Schmerzensgeld darf daher nicht nach schematischen Massstäben oder nach festen Tarifen festgesetzt werden, sondern ist dem Einzelfall anzupassen. Dies schliesst den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne eines Richtwerts nicht aus und erlaubt auch die Vornahme der Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen, nämlich einer ersten objektiven Bewertung mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt, und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden (BGE 132 II 117 E. 2.2.3; Bundesgerichtsurteil 6B_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 7.2).

7.1.2 Die bei Sexualdelikten zugesprochenen Genugtuungssummen divergieren erheblich. Eine neuere Publikation verweist auf Entscheide des Zürcher Obergerichts, wonach die Genugtuungsentschädigung bei Schändung auf Fr. 4'000.-- fixiert worden sei. Das Gericht näherte sich dabei dem Genugtuungsniveau in Deutschland und Österreich an (Trachsel, Die Bemessung der Genugtuung: Eine rechtsvergleichende Studie, 2018, S. 198). Das Kantonsgericht hat kürzlich zwei Opfern von Schändungen Entschädigungen zwischen Fr. 8'000.-- und Fr. 5'000.-- zugesprochen (auf Internet publiziertes Urteil des Kantonsgerichts P1 21 14 vom 11. November 2021 E. 7). Das Tatverschulden ist im erwähnten Entscheid in Bezug auf die Schändung eher höher und die immaterielle Unbill für die Opfer sind einschneidender ausgefallen als im vorliegenden Fall. Der Angeklagte in jenem Fall ist andererseits nicht auch noch wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind verurteilt worden, was eine Erhöhung der Entschädigung rechtfertigt. Die Vorinstanz hat auf Doktrin verwiesen, welche die Genugtuungsentschädigung bei vergleichbaren Fällen aufführt und gestützt darauf das Schmerzensgeld auf Fr. 6'000.-- festgesetzt (S. 421 E. 6.2).

7.2 Der Beschuldigte wird auch zweitinstanzlich wegen des vorgehaltenen Sachverhalts im Badezimmer verurteilt und zwar nicht mehr wegen einer sexuellen Nötigung, sondern wegen Schändung. Beide Delikte haben die gleiche maximale Strafdrohung, in beiden Fällen wird die sexuelle Integrität des Opfers geschützt. Es kann in Bezug auf das Verschulden auf die obigen Ausführungen bei der Sanktion verwiesen werden, wobei auch zu beachten ist, dass der Vorfall keine bekannten physischen, wohl aber psychische Folgen für die Betroffene verursacht hat. Der Beschuldigte gibt zwar an, sich für den Vorfall entschuldigen zu wollen, deponiert aber nach wie vor unwahre Behauptungen, von wem die Initiative für den Oralsex ausgegangen ist. Das Kantonsgericht kann unter diesen Umständen den vorinstanzlich fixierten Betrag von Fr. 6'000.-- bestätigen.

8. Kosten

8.1 Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen, zusammen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., 2020, N. 8 zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329).

Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8).

8.2 Der Angeklagte wird neu wegen Schändung statt sexueller Nötigung verurteilt, wobei für beide Delikte eine analoge Strafdrohung besteht. Er wird mithin in mehrheitlicher Abweisung seiner Berufung verurteilt, das Ergebnis zulasten des Beschuldigten bleibt

grundsätzlich gleich. Der Berufungskläger trägt daher die Kosten des gesamten Verfahrens.

8.3 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.-- bis Fr. 6'000.--, für jenes vor dem Kreisgericht Fr. 190.-- bis Fr. 6'000.-- (Art. 22 lit. b und c GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.-- und einem Maximum von Fr. 6'000.-- (Art. 22 lit. f GTar).

8.3.1 Die Vorinstanz hat vorliegend die Gerichtsgebühr für die Strafuntersuchung auf Fr. 1'000.-- und die eigene auf Fr. 1'106.-- festgesetzt. Die Gebühren bewegen sich jeweils im Rahmen des Tarifs. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich, nach Addition der Auslagen von Fr. 1'294.-- auf insgesamt Fr. 3'400.--. Das Kantonsgericht erkennt keinen Anlass, hier eine Änderung vorzunehmen. Eine solche ist von den Parteien auch nicht verlangt worden.

8.3.2 Die Auslagen im Berufungsverfahren belaufen sich auf Fr. 25.-- für die Weibelin (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es ist ein mittleres Dossier mit einer gewissen Komplexität zu behandeln gewesen, wobei Sachverhalt und Rechtsfragen strittig gewesen sind. Das Kantonsgericht hat zusätzliche Informationen bei verschiedenen Behörden eingeholt und v.a. die Beweise nochmals umfassend gewürdigt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'175.-- erscheint unter Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien als angemessen, so dass sich die vom Berufungskläger zu tragenden Kosten vor der Berufungsinstanz auf Fr. 1'200.-- belaufen.

8.4

8.4.1 Das ordentliche Honorar wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Der Honorarrahmen ist nicht, wie beim unentgeltlichen Rechtsbeistand, um 30 % zu kürzen (vgl. Art. 30 GTar; Bundesgerichtsurtel 6B_1422/2016 vom 5. September 2017 E. 3.2). Eine Stundenentschädigung ist im Gesetz gerade nicht vorgesehen, einzig der ungekürzte Rahmentarif als «volle[r] Tarif» (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 GTar, wonach zwischen gekürztem [Abs. 1] und vollem [Abs. 2] Tarif unterschieden wird).

Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.-- bis Fr. 1'600.--, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.-- bis Fr. 5'500.--, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.--, vor dem Kreisgericht Fr. 1100.-- bis Fr. 8'800.-- und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.-- bis Fr. 8'800.-- (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). Das Gericht kann in Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar).

Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Das Gericht hat diesfalls bei einer Honorarbemessung alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu beachten. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall wiederum ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Aufwänden stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_1278/2020 vom 27. August 2026 E. 6.3.3; 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.4; vgl. dazu die Auseinandersetzung bei Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8c ff. zu Art. 135 StPO).

8.4.2 Die erstinstanzlich fixierte Entschädigung des Verteidigers von Fr. 6'000.-- ist nicht angefochten worden. Dieser macht im Rechtsmittelverfahren einen Betrag von Fr. 2'705.-- geltend, der angesichts seiner Arbeit, der erhobenen Vorwürfe und der möglichen Konsequenzen für seinen Klienten angemessen erscheint.

Der vollständig unterliegende Berufungskläger ist verpflichtet, dem Staat Wallis diese Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

8.5 Obsiegt die Privatklägerschaft hat sie gegenüber der beschuldigten Person grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

Die Höhe der erstinstanzlich fixierten Entschädigung von Fr. 5'000.-- wird allseits akzeptiert und sie ist, aufgrund des Verfahrensausgangs weiterhin dem Berufungskläger aufzuerlegen. Die zweitinstanzliche Parteientschädigung ist angesichts geltend gemachten Kosten von Fr. 1'529.35 (S. 481) für fünf Stunden Arbeit und Fr. 20.-- Pauschalspesen, dass die obsiegende Privatklägerin eine neun Seiten umfassende Rechtschrift (S. 473 ff.) deponiert, aber auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichtet hat, auf Fr. 1'000.-- festzusetzen.

Das Kantonsgericht beschliesst:

Das Urteil ist in Bezug auf den Freispruch (Ziff. 1) sowie die Verurteilung wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind (Ziff. 2 teilweise) und der Entschädigung für den Verteidiger (Ziff. 8) rechtskräftig. Die Parteientschädigung an die Privatklägerin (Ziff. 7) wird gemäss Berufungserklärung ebenso akzeptiert.

Das Kantonsgericht erkennt

- in grundsätzlicher Abweisung der Berufung -

1. Y _____ wird neben der bereits rechtskräftigen Verurteilung wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 StGB) zusätzlich der Schändung (Art. 191 StGB) schuldig gesprochen.
2. Y _____ wird unter Anrechnung der vom 28. März bis zum 26. April 2019 ausgestandenen Untersuchungshaft von 30 Tagen als Zusatzurteil zum Strafbefehl vom 21. Mai 2021 mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bestraft.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Die im Strafbefehl vom 21. Mai 2021 (SAO 21 522) bedingt fixierte Geldstrafe wird weder vollstreckt, noch wird die Probezeit verlängert oder eine Verwarnung ausgesprochen.

3. Y _____ wird für fünf Jahre aus der Schweiz verwiesen (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB).

Auf die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) wird verzichtet.

4. Y _____ bezahlt X _____ eine Genugtuung von Fr. 6'000.-- nebst Zins zu 5% seit 2. März 2019.

5. Y _____ bezahlt folgende Verfahrenskosten:
 - Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens: Fr. 3'400.--.

 - Kosten des Berufungsprozesses: Fr. 1'200.--

6. Y _____ bezahlt X _____ folgende Parteientschädigungen:
 - Erstinstanzliches Verfahren: Fr. 5'000.--.

 - Berufungsprozess: Fr. 1'000.--

7. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rafael Welschen als amtlichem und notwendigem Verteidiger folgende Entschädigungen:
 - Erstinstanzliches Verfahren: Fr. 6'000.--.

 - Berufungsprozess: Fr. 2'705.--

Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis die Entschädigung für die amtliche und notwendige Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Sitten, 30. März 2022